

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Verfahrensordnung der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ vom 20. Februar 2015 Seite 1 - 7

Fächerspezifische Bestimmungen an der Technischen Universität Dortmund:

- für das Unterrichtsfach Kunst für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang	Seite 8 - 12
- für das Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang	Seite 13 - 17
- für das Unterrichtsfach Sport für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang	Seite 18 - 22
- für das Unterrichtsfach Chemie für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang	Seite 23 - 29
- für das Unterrichtsfach Kunst für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang	Seite 30 - 34
- für das Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang	Seite 35 - 38
- für das Unterrichtsfach Sport für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang	Seite 39 - 43
- für das Unterrichtsfach Textilgestaltung für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang	Seite 44 - 48
- für das Unterrichtsfach Physik für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang	Seite 49 - 52
- für das Unterrichtsfach Physik für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang	Seite 53 - 56
- für das Unterrichtsfach Physik für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang	Seite 57 - 60
- für das Unterrichtsfach Physik für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang	Seite 61 - 64
- für das Unterrichtsfach Physik für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang	Seite 65 - 68
- für das Unterrichtsfach Physik für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang	Seite 69 - 72
- für das Unterrichtsfach Physik für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang	Seite 73 - 76
- für das Unterrichtsfach Physik für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang	Seite 77 - 80
- für das Unterrichtsfach Psychologie für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang	Seite 81 - 89
- für das Unterrichtsfach Psychologie für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang	Seite 90 - 95
- für das Unterrichtsfach Psychologie für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang	Seite 96 - 104
- für das Unterrichtsfach Psychologie für ein Lehramt an Berufskollegs zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang	Seite 105 - 110

**Verfahrensordnung der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen zur
Verleihung der Bezeichnungen
„Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und
„außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ vom 20. Februar 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Abschnitt 1: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle an der Fakultät durchgeführten Verfahren zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“.

Abschnitt 2: Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“

§ 2 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

- (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ kann gemäß § 41 Abs. 2 HG von der Fakultät an Personen verliehen werden, die auf einem an der Fakultät vertretenen Fachgebiet entsprechend den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren hervorragende Leistungen
1. in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder
2. in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung erbringen.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule von in der Regel 5 Jahren voraus. Die Lehrtätigkeit i.S.d. Satzes 1 muss mindestens 2 Semesterwochenstunden umfassen. Die Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen abgekürzt werden.
- (3) Die Bezeichnung soll nur an Personen verliehen werden, die durch ihre Lehrtätigkeit zur Bereicherung des Lehrprogramms beigetragen und darüber hinaus besonderes Engagement, z. B. durch Veröffentlichungen zum vertretenen Lehrgebiet oder Mitwirkung an der Forschung, gezeigt haben.
- (4) Die Verleihung der Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Durch die Verleihung der Bezeichnung wird sie / er Mitglied der Universität im Sinne von § 9 Abs. 1 HG, sofern sie / er nicht bereits aus einem anderen Rechtsgrund Mitglied der Universität ist.
- (5) Die Verleihung der Bezeichnung soll äußerst zurückhaltend und verantwortungsvoll erfolgen. Bei der Verleihung ist auf eine ausgewogene, geschlechtergerechte Verteilung zu achten.

§ 3 Verleihungsverfahren

- (1) Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung ist an die Dekanin / den Dekan zu richten. Antragsberechtigt sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (2) Die Dekanin / der Dekan leitet den Antrag an den Fakultätsrat weiter. Der Fakultätsrat lehnt die Eröffnung des Verfahrens nur ab, wenn die Verleihungsvoraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. Ansonsten beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens.
- (3) Nach Eröffnung des Verleihungsverfahrens wählt der Fakultätsrat zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verleihung nach Gruppen getrennt eine Kommission. Mit Stimmrecht gehören der Kommission mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student an. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule, die übrigen Mitglieder der Kommission Mitglied der Universität sein; mindestens ein Kommissionsmitglied aus jeder Gruppe muss Mitglied der Fakultät sein. Die Kommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder haben. Der Fakultätsrat kann in integrierter Wahl weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wählen. Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission wählt der Fakultätsrat in integrierter Wahl eine Professorin oder einen Professor zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Kommission. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds oder der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wählt der Fakultätsrat unverzüglich eine entsprechende Nachfolgerin oder einen entsprechenden Nachfolger. Die Kommission soll geschlechtsparitätisch besetzt sein. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (4) Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen und begründeten Vorschlag, in dem sie die Verleihung der Bezeichnung empfiehlt oder sich gegen die Verleihung ausspricht. Dem Vorschlag sind ein Gutachten über die Lehrtätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 2 und mindestens zwei Gutachten über das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 2 Abs. 1 beizufügen. Die Gutachterinnen/Gutachter müssen auswärtige fachkompetente Professorinnen/Professoren sein.
- (5) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung des Vorschlags der Kommission über die Verleihung der Bezeichnung.
- (6) Sofern der Fakultätsrat die Verleihung der Bezeichnung beschließt, unterrichtet die Dekanin / der Dekan das Rektorat und übermittelt eine schriftliche Begründung der Verleihung, die insbesondere das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen und den Ablauf des Verleihungsverfahrens darlegen muss. Der Begründung beizufügen sind die eingeholten Gutachten sowie der Lebenslauf und ein Verzeichnis der Veröffentlichungen der/des Betroffenen. Das Rektorat prüft an-

hand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde.

- (7) Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung wird von der Rektorin / dem Rektor und der Dekanin /dem Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 4 Lehrberechtigung und -verpflichtung

Durch die Verleihung der Bezeichnung ist die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor berechtigt und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verpflichtet, auf ihrem/seinem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden zu lehren. Satz 1 gilt nicht, soweit für die Honorarprofessorin/den Honorarprofessor bereits aus einem anderen rechtlichen Grund eine Lehrverpflichtung in mindestens diesem Umfang an der Universität besteht. Auf Antrag der Honorarprofessorin/des Honorarprofessors kann die Dekanin/der Dekan sie/ihn aus wichtigem Grund von der Lehrverpflichtung nach Satz 1 befreien. Die Befreiung soll auf ein Semester oder ein Studienjahr befristet werden. Eine unbefristete Befreiung ist zu widerrufen, sobald der wichtige Grund entfallen ist. Ein Anspruch auf Ausstattung, Arbeitsplatz oder Vergütung besteht nicht.

§ 5 Rücknahme und Widerruf

- (1) Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr bzw. sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre bzw. seine Stellung erfordert, verletzt. Das Ansehen oder das Vertrauen kann insbesondere dadurch verletzt werden, dass die oder der Berechtigte eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem Disziplinarverfahren verhängt werden kann. Die Verleihung der Bezeichnung kann zudem widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte ihrer oder seiner Lehrverpflichtung an der Universität mehr als drei Jahre nicht nachkommt.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin / einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. Die Verleihung kann auch in den Fällen zurückgenommen werden, in denen die Begünstigte oder der Begünstigte
 1. die Verleihung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 2. die Verleihung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
 3. die Rechtswidrigkeit der Verleihung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) Über Rücknahme und Widerruf entscheidet der Fakultätsrat. Der / dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Ge-

hör zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 3: Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“

§ 6 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

- (1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ kann gemäß § 41 Abs. 1 HG an Personen verliehen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin / eines Professors nach § 36 HG erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit von in der Regel 5 Jahren nach Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 36 HG voraus. Die Lehrtätigkeit i.S.d. Satzes 1 muss mindestens 2 Semesterwochenstunden umfassen. Die Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen abgekürzt werden.
- (3) Die Bezeichnung soll nur an Personen verliehen werden, die durch ihre Lehrtätigkeit zur Bereicherung des Lehrprogramms beigetragen und darüber hinaus besonderes Engagement, z. B. durch Veröffentlichungen zum vertretenen Lehrgebiet oder Mitwirkung an der Forschung, gezeigt haben.
- (4) Die Verleihung der Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Durch die Verleihung der Bezeichnung wird sie / er Mitglied der Universität im Sinne des § 9 Abs. 1 HG, sofern sie / er nicht bereits aus einem anderen Rechtsgrund Mitglied der Universität ist.
- (5) Die Verleihung der Bezeichnung soll äußerst zurückhaltend und verantwortungsvoll erfolgen. Bei der Verleihung ist auf eine ausgewogene, geschlechtergerechte Verteilung zu achten.

§ 7 Verleihungsverfahren

- (1) Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung ist an die Dekanin / den Dekan zu richten. Antragsberechtigt sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und in eigener Sache zudem die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (2) Die Dekanin / der Dekan leitet den Antrag an den Fakultätsrat weiter. Der Fakultätsrat lehnt die Eröffnung des Verfahrens nur ab, wenn die Verleihungs Voraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. Ansonsten beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens.

- (3) Nach Eröffnung des Verleihungsverfahrens wählt der Fakultätsrat zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verleihung nach Gruppen getrennt eine Kommission. Mit Stimmrecht gehören der Kommission mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student an. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule, die übrigen Mitglieder der Kommission Mitglied der Universität sein; mindestens ein Kommissionsmitglied aus jeder Gruppe muss Mitglied der Fakultät sein. Die Kommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder haben. Der Fakultätsrat kann in integrierter Wahl weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wählen. Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission wählt der Fakultätsrat in integrierter Wahl eine Professorin oder einen Professor zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Kommission. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds oder der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wählt der Fakultätsrat unverzüglich eine entsprechende Nachfolgerin oder einen entsprechenden Nachfolger. Die Kommission soll geschlechtsparitätisch besetzt sein. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (4) Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen und begründeten Vorschlag, in dem sie die Verleihung der Bezeichnung empfiehlt oder sich gegen die Verleihung ausspricht. Dem Vorschlag sind ein Gutachten über die Lehrtätigkeit i.S.d. § 6 Abs. 2 und mindestens zwei Gutachten über das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 beizufügen. Die Gutachterinnen/Gutachter müssen auswärtige fachkompetente Professorinnen/Professoren sein.
- (5) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung des Vorschlags der Kommission über die Verleihung der Bezeichnung.
- (6) Sofern der Fakultätsrat die Verleihung der Bezeichnung beschließt, unterrichtet die Dekanin/der Dekan das Rektorat und übermittelt eine schriftliche Begründung der Verleihung, die insbesondere das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen und den Ablauf des Verleihungsverfahrens darlegen muss. Der Begründung beizufügen sind die eingeholten Gutachten sowie der Lebenslauf und ein Verzeichnis der Veröffentlichungen der/des Betroffenen. Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde.
- (7) Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung wird von der Rektorin / dem Rektor und der Dekanin/dem Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde

ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 8 Lehrberechtigung und -verpflichtung

Durch die Verleihung der Bezeichnung ist die außerplanmäßige Professorin/der außerplanmäßige Professor berechtigt und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verpflichtet, auf ihrem/seinem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden zu lehren. Satz 1 gilt nicht, soweit für die außerplanmäßige Professorin/den außerplanmäßigen Professor bereits aus einem anderen rechtlichen Grund eine Lehrverpflichtung in mindestens diesem Umfang an der Universität besteht. Auf Antrag der außerplanmäßigen Professorin/des außerplanmäßigen Professors kann die Dekanin/der Dekan sie/ihn aus wichtigem Grund von der Lehrverpflichtung nach Satz 1 befreien. Die Befreiung soll auf ein Semester oder ein Studienjahr befristet werden. Eine unbefristete Befreiung ist zu widerrufen, sobald der wichtige Grund entfallen ist. Ein Anspruch auf Ausstattung, Arbeitsplatz oder Vergütung besteht nicht.

§ 9 Rücknahme und Widerruf

- (1) Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr bzw. sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre bzw. seine Stellung erfordert, verletzt. Das Ansehen oder Vertrauen kann insbesondere dadurch verletzt werden, dass die oder der Berechtigte eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem Disziplinarverfahren verhängt werden kann. Die Verleihung der Bezeichnung kann zudem widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte ihrer oder seiner Lehrverpflichtung an der Universität mehr als drei Jahre nicht nachkommt.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin / einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. Die Verleihung kann auch in den Fällen zurückgenommen werden, in denen die Begünstigte oder der Begünstigte
 1. die Verleihung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 2. die Verleihung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
 3. die Rechtswidrigkeit der Verleihung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) Über Rücknahme und Widerruf entscheidet der Fakultätsrat. Der / dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 14.01.2015.

Dortmund, 20. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Kunst
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 /2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Kunst als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Kunst.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studierenden entwickeln und erarbeiten die wesentlichen Grundlagen des künstlerischen Arbeitens, des reflektierten Umgangs mit den Inhalten der Kunstgeschichte / Bildwissenschaft und der Kunstdidaktik.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums Kunst haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über schulformspezifische Kompetenzen zur Vertrautheit mit der Systematik und den Grundlagen des Faches, zur Befähigung zum künstlerischen Denken und Handeln, zu Kenntnissen in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft, zu Kenntnissen im kritischen Umgang mit wesentlichen Forschungsmethoden des Faches und zu grundlegenden Fragen der Vermittlung von künstlerischen Arbeiten und Kunstgeschichte verfügen. Diese Kompetenzen sind die Grundlage für eine vertiefte theoretische und praktische Reflexion und bilden die Voraussetzungen für weitere künstlerische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien. Die Studierenden erfassen und reflektieren die wissenschaftlichen Grundlagen der Kunst- und Kulturvermittlung; sie verfügen mit dem Abschluss des Studiums über grundlegende Kenntnisse kunstdidaktischer Theoriebildung und Handlungsmodelle.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Kunst für ein Lehramt an Berufskollegs ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung über die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Kunst kann in Kombination mit einem oder einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen, Unterrichtsfächer oder sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Sprache.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Kunst umfasst 68 Leistungspunkte (LP).

Es besteht aus folgenden Modulen:

KD1: Einführung in die Kunstdidaktik (5 LP) (Pflichtmodul)

Aufgaben und Gegenstandsbereiche der Kunstdidaktik als Wissenschaft, wichtige Merkmale der historischen Entwicklung der Kunstdidaktik, Merkmale des aktuellen Diskurses, ästhetisches Verhalten als Bedingungsfeld der Kunst- und Kulturvermittlung, Untersuchungsmodelle und Methoden zu seiner Erfassung, Ausprägungen des ästhetischen Verhaltens in der kulturellen Produktion.

KD2: Kunstdidaktisches Handeln (7 LP) (Pflichtmodul)

Konzepte der Kunst- und Kulturvermittlung, Konzepte der Mediendidaktik, Konzepte intermedialer Kunstdidaktik, Verhältnis Mediendidaktik / Kunstdidaktik, Didaktik der Medienpraxis in der formalen und non-formalen Bildung, mediales Verhalten von Kindern und Jugendlichen, fachdidaktische Diagnostik, Konzepte individueller Förderung.

KG1: Basismodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaft (6 LP) (Pflichtmodul)

Vermittlung grundlegender Wissensbestände und Methoden der Kunstgeschichte / Bildwissenschaft, Fähigkeit, diese grundlegenden Wissensbestände und Methoden angemessen anzuwenden, darzustellen und zu reflektieren, Bausteine von Reflexions-, Darstellungs-, Anwendungs-, Analyse- und wissenschaftlichen Gestaltungs-kompetenzen, Fähigkeit, wissenschaftliche Inhalte zu kommunizieren.

KG4: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 1 (5 LP) (Pflichtmodul)

Die fachwissenschaftlichen Grundlagen von Kunstgeschichte und Bildwissenschaft in einer ersten Vertiefung, Einblick in die Vielfältigkeit des Faches und in seine gesellschaftliche Kontextualisierung, verschiedenen Methoden und ihre jeweilige Reichweite, Denkmälerkenntnis und die Kenntnis einschlägiger Fachliteratur, fachliche Grundlagen für das Berufsfeld.

KG7: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 2 (8 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der fachwissenschaftlichen Vertiefung. An exemplarischen Gegenständen soll ein in die Tiefe gehendes Wissenschaftsverständnis der Fachwissenschaft erworben werden. Das Entwickeln eigener wissenschaftlicher Fragestellungen wird erprobt.

KA1: Experiment & Erfahrung 1 (12 LP) (Pflichtmodul)

Durch eigenes künstlerisches Handeln grundlegende Merkmale künstlerischen Gestaltens kennenlernen und sich zu eigen machen. Basiskenntnisse und -fertigkeiten in vier von insgesamt fünf künstlerischen Bereichen. Orientierungsnahme mit dem Ziel zunehmender künstlerischer Eigenständigkeit.

KA5: Experiment & Erfahrung 2 (10 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus Modul KA1. Durch Konzentration auf zwei Bereiche Fortschritte im Anstreben einer eigenständigen künstlerischen Position. Reflexion und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

KA8: Künstlerische Konzepte 1 (8 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus „Experiment und Erfahrung 1 und 2“ mit dem Ziel der Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Reflexionsvermögen und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag. Konzeption, Layout und Typographie von Ausstellungskarte, Plakat, Katalog, Reprografie.

KA12: Künstlerische Konzepte 2 (7 LP) (Pflichtmodul)

Fortschreiten im Vertiefen und Erweitern der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der eigenverantworteten Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf einen, maximal zwei Bereiche. Reflexion und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Professionelles Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag. Diagnose und Selbstentwurf von Ausstellungskonzepten.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

Es sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
KD1	Modulprüfung	Gespräch über das Diary als Veranstaltungstagebuch zu 1 und 2	unbenotet (bestanden / nicht bestanden)		5
KD2	Modulprüfung	Klausur	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KD1	7
KG1	Modulprüfung	mdl. Prüfung	benotet		6
KG4	Modulprüfung	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme und Portfolio	unbenotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KG1	5
KG7	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet		8
KA1	Modulprüfung	Testat	unbenotet		12
KA5	Modulprüfung	Projekt	benotet		10
KA8	Modulprüfung	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme	unbenotet		8
KA12	Modulprüfung	Präsentation / Ausstellung / Disputation	benotet		7

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Kunst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module des ersten und zweiten Studienjahres (KA1, KA5, KG1, KG4, KD1, KD2) angemeldet werden. Sie kann in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft oder in der Kunstdidaktik als wissenschaftliche Thesis oder im künstlerischen Arbeiten als künstlerische Thesis geschrieben / erarbeitet werden.
- (2) Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Die künstlerische Thesis (6 LP) wird von einer schriftlichen Erörterung (2 LP) im Umfang von ca. 20 Seiten begleitet. Der Umfang der Bachelorarbeit bei einer wissenschaftlichen Thesis sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (3) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten, Anwendungsbereich und Veröffentlichung

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben werden.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/2015 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben worden sind, gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass neben den in § 5 genannten Fächerkombinationsmöglichkeiten auch eine Kombination des Unterrichtsfachs Kunst mit folgenden Unterrichtsfächern möglich ist: Deutsch, Englisch, Musik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Februar 2015.

Dortmund, den 19. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Musik
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 /2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Musik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Bachelorstudium im Fach Musik beruht auf vier gleich gewichteten Studienbereichen (Säulen): Instrumental- und Gesangspraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft (historisch und systematisch) und Musikpädagogik / Musikdidaktik. Jede dieser vier Säulen umfasst je zwei Module, die als Grundstufe und Aufbaustufe bezeichnet sind und in dieser Reihenfolge studiert werden sollen, wie im Studienverlaufsplan ausgeführt.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie musikalisch-künstlerische, musikwissenschaftliche und musikpädagogische Studien betrieben und sich selbst dadurch umfassend musikalisch gebildet haben. Dies weisen sie insbesondere in den Modulprüfungen der vier Module der Aufbaustufe nach.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt an Berufskollegs ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung in den Lehramtsstudiengängen Musik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Musik kann in Kombination mit einem oder einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen, Unterrichtsfächer oder sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Sprache.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 68 Leistungspunkte (LP).

Es besteht aus folgenden Modulen:

Modul Instrumental- und Vokalpraxis Grundstufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erweitern ihre vokalen und instrumentalen Fähigkeiten.

Modul Musiktheorie Grundstufe (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Gehörbildung und Harmonielehre.

Modul Musikwissenschaft Grundstufe (10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft.

Modul Musikpädagogik Grundstufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Musikpädagogik an Berufskollegs.

Modul Instrumental- und Vokalpraxis Aufbaustufe (14 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden vervollkommen ihre vokalen und instrumentalen Fähigkeiten.

Modul Musiktheorie Aufbaustufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben musikanalytische und gestalterische Fähigkeiten.

Modul Musikwissenschaft Aufbaustufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden vertiefen exemplarisch ihre musikwissenschaftlichen Grundfähigkeiten.

Modul Musikpädagogik Aufbaustufe (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden wenden ihre musikpädagogischen Grundkenntnisse an und reflektieren sie.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss		Prüfungsform	benotet/unbenotet	Zugangsvoraussetzung für die Modulprüfung	LP
	Modulprüfung/Teilleistungen	Sonstige Voraussetzungen für den Modulabschluss				
Instrumental- und Vokalpraxis Grundstufe	ohne Prüfung	Testierte regelmäßige Teilnahme am instrumentalen und vokalen Einzel- und Gruppenunterricht lt. Modulbeschreibung		unbenotet		7
Musiktheorie Grundstufe	Modulprüfung		Klausur	benotet	1 Studienleistung	8
Musikwissenschaft Grundstufe	4 Teilleistungen		2 Klausuren und 2 Leistungen lt. Modulbeschreibung	Klausuren benotet, im Übrigen unbenotet		10
Musikpädagogik Grundstufe	ohne Prüfung	4 Leistungen je nach Art und Thematik der Veranstaltung (z.B. Präsentation, Portfolio, Leitung einer Sitzung, Klausur) lt. Modulbeschreibung		unbenotet		7

Instrumental- und Vokalpraxis Aufbaustufe	Modulprüfung		fachpraktische Prüfung	benotet	2 Studienleistungen	14
Musiktheorie Aufbaustufe	Modulprüfung		Klausur	benotet	3 Studienleistungen	7
Musikwissenschaft Aufbaustufe	Modulprüfung		Hausarbeit	benotet	3 Studienleistungen	7
Musikpädagogik Aufbaustufe	Modulprüfung		Hausarbeit	benotet	2 Studienleistungen	8

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach erfolgreichem Abschluss der vier Module der Grundstufe begonnen werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten, Anwendungsbereich und Veröffentlichung

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben werden.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/2015 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Musik eingeschrieben worden sind, gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass neben den in § 5 genannten Fächerkombinationsmöglichkeiten auch eine Kombination des Unterrichtsfachs Musik mit folgenden Unterrichtsfächern möglich ist: Deutsch, Englisch, Kunst, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Februar 2015.

Dortmund, den 19. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Sport
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 /2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sport als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Sport.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Absolventen des Faches Sport verfügen über Kompetenzen, die in drei aufeinander bezogenen Studiengebieten erworben wurden: (a) Theorie und Praxis der Bewegungs- und Sportbereiche, (b) Sportwissenschaftliche Arbeitsbereiche und (c) Studien in schulischen und außerschulischen Berufsfeldern des Sports.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sport haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie wissenschaftliches und didaktisch-methodisches Wissen aus den sportwissenschaftlichen und –praktischen Arbeitsbereichen sachgerecht und verständlich darstellen sowie anwenden können. Sie sind in der Lage Theorie- und Methodenangebote aus der Sportwissenschaft und –praxis auf die pädagogischen Anforderungen verschiedener Kontexte (Verein, Schule etc.) und Adressaten (Kinder, Jugendliche etc.) zu beziehen sowie berufsrelevante Fragestellungen zu entwickeln und mit Hilfe hermeneutischer Arbeitsweisen selbstständig und fundiert zu bearbeiten. In den zentralen Bewegungs- und Sportbereichen haben sie ihre sportmotorischen Fähigkeiten

und Fertigkeiten weiterentwickelt und zudem ihre Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten weiter entfaltet.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Sport für ein Lehramt an Berufskollegs ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport nach dem LABG 2009 für die Bachelorstudiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs, Lehramt für sonderpädagogische Förderung der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Sport kann in Kombination mit einem oder einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen, Unterrichtsfächer oder sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Sprache.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sport umfasst 68 Leistungspunkte (LP).

Es besteht aus folgenden Modulen:

Modul A: Grundlagen der Bewegungs- und Sportbereiche (7 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls A können die Studierenden Grundformen und Grundtätigkeiten menschlichen Bewegungsverhaltens als fundamentale Bausteine für sportartspezifische Ausprägungsformen darstellen, verstehen und beurteilen. Sie haben Methodenkompetenzen erworben, die sie befähigen, ihr Fachwissen unter Berücksichtigung der vielfältigen Sinngebungen des Sporttreibens und der pädagogischen Perspektiven auf den Sportunterricht in der Schule einzusetzen.

Modul B: Grundlagen der sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche (14 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls B die Fähigkeit erworben, sportwissenschaftliches Grundlagenwissen sachgerecht darzustellen und angemessen reflektieren zu können. Sie sind in der Lage wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen und die vorgestellten wissenschaftlichen Theorien mit Hilfe hermeneutischer Arbeitsformen anzuwenden und zu nutzen.

Modul C: Theorie und Praxis der Individualsportarten (9 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls C können Studierende Fragestellungen und Kenntnisse zur Didaktik der entsprechenden Sportarten sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Außerdem sind sie in der Lage Schlüsselmerkmale vorgegebener Bewegungsabläufe zu demonstrieren und erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten situationsangemessen anzuwenden.

Modul D: Theorie und Praxis der Sportspiele (9 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls D können Studierende Fragestellungen und Kenntnisse zur Sportspieldidaktik und zur sportspielspezifischen Spielfähigkeit sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Außerdem sind sie in der Lage Schlüsselmerkmale vorgegebener Bewegungsabläufe zu demonstrieren und erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten in vereinfachten Spielsituationen situationsangemessen anzuwenden.

Modul E: Theorie und Praxis des Gesundheits- und Natursports (9 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls E können Studierende Fragestellungen und Kenntnisse zu ausgewählten Natur- und / oder Gesundheitssportarten sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Sie sind beteiligt an der Planung, Durchführung und Reflektion mindestens einer Natursport-Exkursion und sind in der Lage Schlüsselmerkmale vorgegebener Bewegungsabläufe zu demonstrieren und erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten bei verschiedenen äußeren Bedingungen (Geländemerkmale, Wasser- bzw. Witterungsbedingungen) situationsangemessen anzuwenden.

Modul F: Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter (12 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls F die zentralen Unterschiede der behandelten sportwissenschaftlichen Grundagentheorien (aus der Bewegungs- und Trainingswissenschaft, Sportpsychologie und -soziologie) benennen und erläutern, erworbenes sportwissenschaftliches Wissen auf berufsrelevante Fragestellungen hin anwenden, das theoretische Instrumentarium auf der Basis vorgegebener Beispiele / Programme diskutieren und konstruktiv anwenden sowie praxisorientierte Problemlösungen exemplarisch erarbeiten.

Modul G: Akteure des Schulsports (8 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls G können die Studierenden die komplexen Theorieangebote der Sportdidaktik und -pädagogik auf konkrete Problemstellungen des Schulsports beziehen und mit Hilfe unterschiedlicher Betrachtungsweisen berufsrelevante Fragestellungen entwickeln sowie fachwissenschaftlich bearbeiten und erklären. Sie kennen Methoden und Strategien der fachspezifischen Diagnostik und individuellen Förderung, können diese kritisch reflektieren und hinsichtlich spezifischer Problemstellungen des Sportunterrichts begründet auswählen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Sport sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulabschluss- prüfung	LP
A: Grundlagen der Bewegungs- und Sportbereiche	2 Teilleistungen	unbenotet	keine	7
B: Grundlagen der sportwissenschaft- lichen Arbeitsbereiche	2 Teilleistungen	unbenotet	keine	14
C: Theorie und Praxis der Individualsportarten	3 Teilleistungen	benotet	erfolgreicher Abschluss einer Teilleistung aus Modul A	9
D: Theorie und Praxis der Sportspiele	3 Teilleistungen	benotet	erfolgreicher Abschluss einer Teilleistung aus Modul A	9
E: Theorie und Praxis des Gesundheits- und Natursports	3 Teilleistungen	zwei benotet und eine unbenotet	erfolgreicher Abschluss einer Teilleistung aus Modul A	9
F: Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter	übergreifende Modulprüfung für Modul F und G	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls B	12
G: Akteure des Schulsports	Siehe Modul F	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls B	8

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.
- (3) Vor der Meldung zur ersten Prüfungsleistung in den Modulen A, C, D oder E ist durch eine ärztliche Bescheinigung die Sporttauglichkeit nachzuweisen.
- (4) Mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber der DLRG / des DRK und ein Erste-Hilfe-Nachweis, deren Erwerb nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, vorzulegen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Sport nach dem Erwerb von 34 Leistungspunkten, von denen mindestens 22 Leistungspunkte in den Modulen B, F und G erbracht worden sind, begonnen werden. Die Bachelorarbeit kann in einem sportwissenschaftlichen oder sportdidaktischen Arbeitsbereich nach Wahl geschrieben werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.

- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten, Anwendungsbereich und Veröffentlichung

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben werden.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/2015 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben worden sind, gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass neben den in § 5 genannten Fächerkombinationsmöglichkeiten auch eine Kombination des Unterrichtsfachs Sport mit folgenden Unterrichtsfächern möglich ist: Deutsch, Englisch, Kunst, Musik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Februar 2015.

Dortmund, den 19. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Chemie
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 /2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Chemie als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Chemie.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Chemie haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie die grundlegenden Konzepte und die Fachsystematik der Chemie für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf verstehen, auf die alltägliche Erfahrungswelt sachgerecht anwenden und ausgewählte chemische Inhalte, auf die Adressaten angepasst, vermitteln können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Chemie ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach oder Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Das Unterrichtsfach Chemie kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer oder Lernbereiche kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

Modul AC-SP: Allgemeine und Anorganische Chemie (11 LP) (Pflichtmodul)

In diesem Modul werden die Grundlagen der allgemeinen und anorganischen Chemie thematisiert. Das Seminar "Grundlagen der Chemiedidaktik" führt in die grundlegenden Fragestellungen der Chemiedidaktik ein und schafft exemplarisch die Verknüpfung fachlicher Themenstellungen zu Vermittlungs- und Rekonstruktionsaspekten.

Modul OC-SP: Organische Chemie (9 LP) (Pflichtmodul)

In diesem Modul werden die Grundlagen der organischen Chemie thematisiert. Im Seminar "Themen der organischen Chemie unter fachdidaktischer Perspektive" werden am Beispiel von organisch-chemischen Themenstellungen Vermittlungs- und Rekonstruktionsaspekte unter besonderer Berücksichtigung verschiedener Zielsetzungen, Adressatengruppen und Unterrichtsmethoden diskutiert.

Modul BC-SP: Biologische Chemie (7 LP) (Pflichtmodul)

In diesem Modul werden die für die Biologie wichtigen Stoffgruppen betrachtet und die Konzepte der Chemie (Makromoleküle, Stereochemie, Katalyse, molekulare Wechselwirkungen, Analysetechnik) angewandt. Die Studierenden lernen, die wichtigen Naturstoffgruppen und ihre chemischen und physiologischen Eigenschaften zu beschreiben und einzuordnen. Insbesondere das Makromolekülkonzept und die verschiedenen experimentellen Ansätze und Methoden werden durch rechnergestützte Visualisierungen in adäquaten Lernumgebungen für Lernvorgänge aufbereitet.

Modul DC-1-SP: Didaktik der Chemie 1 (5 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der schulexperimentellen Erschließung von Themenfeldern der anorganischen und organischen Chemie unter Berücksichtigung der Basiskonzepte der Chemie.

Modul TC-SP: Technische und Analytische Chemie (6 LP) (Pflichtmodul)

Dieses Modul behandelt ausgewählte technische Verfahren der anorganischen und organischen Chemie sowie Verfahren der analytischen Chemie sowie deren schulexperimentelle Erschließung (u. a. Metallgewinnung, Schwefelsäureherstellung, Ammoniaksynthese, Salpetersäuregewinnung, Erdöl- und Erdgasaufbereitung, Chemie des Ethens und Synthesegaschemie, Bio- und Lebensmitteltechnologie, sowie titrimetrische, chromatografische, colorimetrische und fotometrische Analyseverfahren).

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Chemie im Lehramtsbachelorstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung können aus den in § 59 Abs. 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Teilnehmerzahl sowie einer Teilnehmerhöchstzahl für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Chemische Biologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Prüfungskommission für die Lehrerausbildung der Fakultät für Chemie und Chemische Biologie den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Lehramtsbachelorstudiengang im Unterrichtsfach Chemie für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Chemie in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Bachelorstudiums im Unterrichtsfach Chemie laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für den Lehramtsbachelorstudiengang im Unterrichtsfach Chemie für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.

3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Studierende, die an der zentralen Bedarfsabfrage teilgenommen haben.
 4. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät für Chemie und Chemische Biologie stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Chemie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss		benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung	LP
	Modulprüfung / Teilleistungen	Sonstige Voraussetzungen			
Modul AC-SP: Allgemeine und Anorganische Chemie	Modulprüfung*	Erfolgreicher Abschluss des AC-Praktikums*	benotet	keine	11
Modul OC-SP: Organische Chemie	Modulprüfung**	Erfolgreicher Abschluss des OC-Praktikums und des Seminars**	benotet	keine	9

Modul BC-SP: Biologische Chemie	Modulprüfung		benotet	2 Studienleistungen (Erfolgreicher Abschluss des BC- Seminars DMuV und des BC-Praktikums)	7
Modul DC-1- SP: Didaktik der Chemie 1	Modulprüfung		benotet	1 Studienleistung (Erfolgreicher Abschluss des DC- Praktikums)	5
Modul TC-SP: Technische und Analytische Chemie	Modulprüfung		benotet	2 Studienleistungen (Erfolgreicher Abschluss des TC- Seminars und des TC- Praktikums)	6

* Das Modul gilt als bestanden, wenn Modulprüfung und Praktikum erfolgreich abgeschlossen wurden.

** Das Modul gilt als bestanden, wenn Modulprüfung, Praktikum und Seminar erfolgreich abgeschlossen wurden.

(2) Für die Teilnahme an Praktika und Seminaren bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

Veranstaltung	Modul	Zugangsvoraussetzung*
Anorganisch-chemisches Praktikum	Modul AC-SP	Bestandene Modulprüfung (Klausur zur AC-Vorlesung) oder bestandene Eingangsprüfung
Organisch-chemisches Praktikum	Modul OC-SP	Bestandene Modulprüfung (Klausur OC zur Vorlesung)
Schulexperimentelle Erschließung chem. Inhalte, Seminar	Modul DC-1-SP	Erfolgreicher Abschluss des Praktikums AC oder OC
Laborpraktikum Biologische Chemie	Modul BC-SP	Erfolgreicher Abschluss des AC-Praktikums
Laborpraktikum Technische Chemie	Modul TC-SP	Erfolgreicher Abschluss der Praktika AC und OC

* Über Ausnahmen von diesen Zugangsregelungen (in besonderen Härtefällen), wie z. B. ein längerer Auslandsaufenthalt, eine länger andauernde oder ständige körperliche Behinderung oder chronische Erkrankung, Ausfallzeiten durch die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin oder einer oder eines pflegebedürftigen, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Falls die zweite Wiederholung einer Prüfung in schriftlicher Form erfolgt, hat die oder der Studierende sich gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Diese ist Bestandteil der zweiten Wiederholungsprüfung. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird für die schriftliche Fachprüfung entweder die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Die mündliche Ergänzungsprüfung hat innerhalb von 12 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu erfolgen.
- (4) Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 13 Abs. 4 und Abs. 7 sowie § 21 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang entsprechend. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben.
- (5) Im Bachelorstudium des Unterrichtsfachs Chemie können insgesamt maximal drei mündliche Ergänzungsprüfungen absolviert werden.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Chemie nach dem Nachweis des erfolgreichen Abschlusses aller Module, die bis einschließlich des 4. Semesters vorgesehen sind (Module AC-SP, OC-SP und DC-1-SP), sowie des Moduls BC-SP oder des Moduls TC-SP begonnen werden. Die Bachelorarbeit soll mit Beginn des 6. Semesters angefangen werden. Einer der Prüferinnen bzw. Prüfer gemäß § 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang muss hauptamtlich an der Fakultät für Chemie und Chemische Biologie der Technischen Universität Dortmund tätig sein. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte maximal 30 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 10 Inkrafttreten, Anwendungsbereich und Veröffentlichung

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Die Möglichkeit das Unterrichtsfach Chemie gemäß § 5 mit dem Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung zu kombinieren gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 für alle Studierenden des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Chemie.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie und Chemische Biologie vom 4. Februar 2015.

Dortmund, den 19. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Kunst

für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung

zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang

an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 /2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Kunst als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Kunst.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studierenden entwickeln und erarbeiten die wesentlichen Grundlagen des künstlerischen Arbeitens, des reflektierten Umgangs mit den Inhalten der Kunstgeschichte / Bildwissenschaft und der Kunstdidaktik.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Kunst haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über schulformspezifische Kompetenzen zur Vertrautheit mit der Systematik und den Grundlagen des Faches, zur Befähigung zum künstlerischen Denken und Handeln, zu Kenntnissen in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft, zu Kenntnissen im kritischen Umgang mit wesentlichen Forschungsmethoden des Faches und zu grundlegenden Fragen der Vermittlung von Kunst verfügen. Diese Kompetenzen sind die Grundlage für eine vertiefte theoretische und praktische Reflexion und stellen Voraussetzungen für weitere künstlerische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien bereit. Die Studierenden erfassen und reflektieren die wissenschaftlichen Grundlagen der Kunst- und Kulturvermittlung; sie verfügen mit dem Abschluss des Studiums über grundlegende Kenntnisse kunstdidaktischer Theoriebildung und Handlungsmodelle.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Kunst für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung über die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Kunst der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Kunst ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach oder Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Das Unterrichtsfach Kunst kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer oder Lernbereiche kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Kunst umfasst 38 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

KD1: Einführung in die Kunstdidaktik (5 LP) (Pflichtmodul)

Aufgaben und Gegenstandsbereiche der Kunstdidaktik als Wissenschaft, wichtige Merkmale der historischen Entwicklung der Kunstdidaktik, Merkmale des aktuellen Diskurses, ästhetisches Verhalten als Bedingungsfeld der Kunst- und Kulturvermittlung, Untersuchungsmodelle und Methoden zu seiner Erfassung, Ausprägungen des ästhetischen Verhaltens in der kulturellen Produktion.

KD3: Kunstdidaktisches Handeln (6 LP) (Pflichtmodul)

Grundproblematiken in der Kunst- und Kulturvermittlung erfassen und reflektieren. Konzepte der Kunst- und Kulturvermittlung bewerten können. Mediendidaktische Konzepte im Rahmen der Kunst- und Kulturvermittlung verorten. Das Verhältnis von Lern-, Lehrprozessen und individueller Förderung problematisieren.

KG2: Basismodul Kunstgeschichte (4 LP) (Pflichtmodul)

Vermittlung grundlegender Wissensbestände und Methoden der Kunstgeschichte / Bildwissenschaft. Fähigkeit, diese grundlegenden Wissensbestände und Methoden angemessen anzuwenden, darzustellen und zu reflektieren. Bausteine von Darstellungs-, Reflexions-, Anwendungs-, Analyse- und wissenschaftlichen Gestaltungskompetenzen. Fähigkeit, wissenschaftliche Inhalte zu kommunizieren.

KG9: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 2 (5 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der fachwissenschaftlichen Vertiefung. An exemplarischen Gegenständen soll ein in die Tiefe gehendes Wissenschaftsverständnis der Fachwissenschaft erworben werden. Das Entwickeln eigener wissenschaftlicher Fragestellungen wird erprobt.

KA2: Experiment & Erfahrung 1 (5 LP) (Pflichtmodul)

Durch eigenes künstlerisches Handeln grundlegende Merkmale künstlerischen Gestaltens kennenlernen und sich zu eigen machen. Basiskenntnisse und -fertigkeiten in einem der insgesamt fünf künstlerischen Bereiche.

KA7: Experiment & Erfahrung 2 (6 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus Modul KA2. Durch Konzentration auf zwei Bereiche Fortschritte im Anstreben einer eigenständigen künstlerischen Position. Reflexion und Versprachlichung visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

KA9: Künstlerische Konzepte (7 LP) (Pflichtmodul)

Vertiefen und Erweitern der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der eigenverantworteten Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Reflexion und Versprachlichung visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

Es sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
KD1	Modulprüfung	Gespräch über das Diary als Veranstaltungstagebuch zu 1 und 2	unbenotet (bestanden / nicht bestanden)		5
KD3	Modulprüfung	Klausur	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KD1	6
KG2	Modulprüfung	mdl. Prüfung	benotet		4

KG9	Modulprüfung	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Portfolio)	unbenotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KG2	5
KA2	Modulprüfung	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Testat)	unbenotet		5
KA7	Modulprüfung	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Testat)	unbenotet		6
KA9	Modulprüfung	Präsentation / Ausstellung / Disputation	benotet		7

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Kunst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module des ersten und zweiten Studienjahres (KA2, KA7, KG2, KD1, KD3) angemeldet werden. Sie kann in Kunstgeschichte / Bildwissenschaft oder in der Kunstdidaktik als wissenschaftliche Thesis oder im künstlerischen Arbeiten als künstlerische Thesis geschrieben / erarbeitet werden.
- (2) Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Die künstlerische Thesis (6 LP) wird von einer schriftlichen Erörterung (2 LP) im Umfang von ca. 20 Seiten begleitet. Der Umfang der Bachelorarbeit bei einer wissenschaftlichen Thesis sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (3) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten, Anwendungsbereich und Veröffentlichung

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Die Möglichkeit das Unterrichtsfach Kunst gemäß § 5 mit dem Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung zu kombinieren gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 für alle Studierenden des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Kunst.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Februar 2015.

Dortmund, den 19. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Musik

für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 /2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Musik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Bachelorstudium im Fach Musik beruht auf vernetzenden Studien in vier gleich gewichteten Studienbereichen (Säulen): Instrumental- und Gesangspraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft (historisch und systematisch) und Musikpädagogik / Musikdidaktik. Die Art der Vernetzung dieser vier Säulen geht aus dem Studienverlaufsplan hervor.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie musikalisch-künstlerische, musikwissenschaftliche und musikpädagogische Studien mit einem deutlichen Bezug zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung betrieben und sich dadurch selbst umfassend musikalisch gebildet haben. Dies weisen sie insbesondere durch den erfolgreichen Abschluss der Module "Umgang mit Musik Aufbaustufe" und "Vokal- und Instrumentalpraxis" nach.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im nur Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung in den Lehramtsstudiengängen Musik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.) der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Musik ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach oder Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Das Unterrichtsfach Musik muss mit einem der folgenden Unterrichtsfächer oder Lernbereiche kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 38 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

Modul Elementare Musiktheorie (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der elementaren Gehörbildung und Harmonielehre.

Modul Musikwissenschaft Grundstufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft.

Modul Musikpädagogik für sonderpädagogische Förderung (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Musikpädagogik für sonderpädagogische Förderung.

Modul Vokal- und Instrumentalpraxis (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erweitern ihre vokalen und instrumentalen Fähigkeiten.

Modul Umgang mit Musik Aufbaustufe (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben musikanalytische, musikwissenschaftliche und gestalterische Fähigkeiten.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss		Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zugangsvoraussetzung Modulprüfung	LP
	Modulprüfung/ Teilleistungen	Sonstige Voraussetzungen Modulabschluss				
Elementare Musiktheorie	Modulprüfung		Klausur	benotet	1 Studienleistung	8
Musikwissenschaft Grundstufe	Modulprüfung		Klausur	benotet	2 Studienleistungen	7
Musikpädagogik für sonderpädagogische Förderung	ohne Prüfung	4 Leistungen je nach Art und Thematik der Veranstaltung (z.B. Präsentation, Portfolio, Leitung einer Sitzung, Klausur) lt. Modulbeschreibung		unbenotet		7
Vokal- und Instrumentalpraxis	Modulprüfung		fachpraktische Prüfung	benotet	1 Studienleistung	7

Umgang mit Musik Aufbaustufe	Modulprüfung		Hausarbeit	benotet	2 Studienleistungen	9
------------------------------	--------------	--	------------	---------	---------------------	---

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach erfolgreichem Abschluss von drei Modulen angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten, Anwendungsbereich und Veröffentlichung

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Die Möglichkeit das Unterrichtsfach Musik gemäß § 5 mit dem Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung zu kombinieren gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 für alle Studierenden des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Musik.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Februar 2015.

Dortmund, den 19. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Sport

für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 /2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sport als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Sport.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Absolventen des Faches Sport verfügen über Kompetenzen, die in drei aufeinander bezogenen Studiengebieten erworben wurden: (a) Theorie und Praxis der Bewegungs- und Sportbereiche, (b) Sportwissenschaftliche Arbeitsbereiche und (c) Studien in schulischen und außerschulischen Berufsfeldern des Sports.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sport haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie wissenschaftliches und didaktisch-methodisches Wissen aus den sportwissenschaftlichen und -praktischen Arbeitsbereichen sachgerecht und verständlich darstellen sowie anwenden können. Sie sind in der Lage Theorie- und Methodenangebote aus der Sportdidaktik und -praxis auf die pädagogischen Anforderungen verschiedener Kontexte (Verein, Schule etc.) und Adressaten (Kinder, Jugendliche etc.) zu beziehen sowie berufsrelevante Fragestellungen zu entwickeln und mit Hilfe hermeneutischer Arbeitsweisen selbstständig und fundiert zu bearbeiten. In ausgewählten Individualsportarten und Sportspielen haben sie ihre sportmotorische

Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt und zudem ihre Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten weiter entfaltet.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Sport für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung ist der Nachweis einer besonderen studiengangsbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport nach dem LABG 2009 für die Bachelorstudiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs, Lehramt für sonderpädagogische Förderung der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Sport ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach oder Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Das Unterrichtsfach Sport kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer oder Lernbereiche kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sport umfasst 38 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

Modul A: Grundlagen der Bewegungs- und Sportbereiche (7 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls A können die Studierenden Grundformen und Grundtätigkeiten menschlichen Bewegungsverhaltens als fundamentale Bausteine für

sportartspezifische Ausprägungsformen darstellen, verstehen und beurteilen. Sie haben Methodenkompetenzen erworben, die sie befähigen, ihr Fachwissen unter Berücksichtigung der vielfältigen Sinngewandungen von Sporttreiben und der pädagogischen Perspektiven auf den Sportunterricht in der Schule einzusetzen.

Modul B: Grundlagen der sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche (10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls B die Fähigkeit erworben, sportwissenschaftliches Grundlagenwissen sachgerecht darstellen und angemessen reflektieren zu können. Sie sind in der Lage wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen und die vorgestellten wissenschaftlichen Theorien mit Hilfe hermeneutischer Arbeitsformen anzuwenden und zu nutzen.

Modul C: Theorie und Praxis der Individualsportarten (9 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls C können Studierende Fragestellungen und Kenntnisse zur Didaktik der entsprechenden Sportarten sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Außerdem sind sie in der Lage Schlüsselmerkmale vorgegebener Bewegungsabläufe zu demonstrieren und erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten situationsangemessen anzuwenden.

Modul D: Theorie und Praxis der Sportspiele (6 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls D können Studierende Fragestellungen und Kenntnisse zur Sportspieldidaktik und zur sportspielspezifischen Spielfähigkeit sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Außerdem sind sie in der Lage Schlüsselmerkmale vorgegebener Bewegungsabläufe zu demonstrieren und erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten in vereinfachten Spielsituationen situationsangemessen anzuwenden.

Modul G: Akteure des Schulsports (6 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls G können die Studierenden die komplexen Theorieangebote der Sportdidaktik und -pädagogik auf konkrete Problemstellungen des Schulsports beziehen und mit Hilfe unterschiedlicher Betrachtungsweisen berufsrelevante Fragestellungen entwickeln sowie fachwissenschaftlich bearbeiten und erklären. Sie kennen Methoden und Strategien der fachspezifischen Diagnostik und individuellen Förderung, können diese kritisch reflektieren und hinsichtlich spezifischer Problemstellungen des Sportunterrichts begründet auswählen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Sport sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulabschluss- prüfung	LP
A: Grundlagen der Bewegungs- und Sportbereiche	2 Teilleistungen	unbenotet	keine	7
B: Grundlagen der sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche	2 Teilleistungen	unbenotet	keine	10
C: Theorie und Praxis der Individualsportarten	3 Teilleistungen	benotet	erfolgreicher Abschluss einer Teilleistung aus Modul A	9
D: Theorie und Praxis der Sportspiele	2 Teilleistungen	benotet	erfolgreicher Abschluss einer Teilleistung aus Modul A	6
G: Akteure des Schulsports	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls B	6

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.
- (3) Vor der Meldung zur ersten Prüfungsleistung in den Modulen A, C, D oder E ist durch eine ärztliche Bescheinigung die Sporttauglichkeit nachzuweisen.
- (4) Mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber der DLRG / des DRK und ein Erste-Hilfe-Nachweis, deren Erwerb nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, vorzulegen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Sport nach dem Erwerb von 19 Leistungspunkten, von denen 14 Leistungspunkte in den Modulen B und G erbracht worden sind, begonnen werden. Die Bachelorarbeit kann in einem sportwissenschaftlichen oder sportdidaktischen Arbeitsbereich nach Wahl geschrieben werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Die Möglichkeit das Unterrichtsfach Sport gemäß § 5 mit dem Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung zu kombinieren gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 für alle Studierenden des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Sport.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Februar 2015.

Dortmund, den 19. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Textilgestaltung
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 /2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Textilgestaltung als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Textilgestaltung.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung im Unterrichtsfach Textilgestaltung an Schulen mit sonderpädagogischen Förderprofilen und in außerschulischen Kultur- und Bildungseinrichtungen. Hierzu werden Theorien und Konzepte textiler und kultureller Bildung, Gestaltung, Erziehung, Vermittlung und des Unterrichts berücksichtigt. Das Studium befähigt zur Diagnose und individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern im Unterrichtsfach Textilgestaltung unter Berücksichtigung der spezifischen sonderpädagogischen Förderprofile.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Textilgestaltung haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie über ein grundlegendes, kulturell fundiertes, fachwissenschaftliches, gestaltungspraktisches und didaktisches Theoriewissen, über Transfer- und Vermittlungskompetenzen, über gestalterische Fertigkeiten und Fähigkeiten, über Medienkompetenzen, über

genderreflexive Kompetenzen und über Fähigkeiten in Diagnostik und individueller Förderung im Unterrichtsfach Textilgestaltung an Schulen mit sonderpädagogischen Profilbildungen verfügen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Textilgestaltung ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach oder Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Das Unterrichtsfach Textilgestaltung kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer oder Lernbereiche kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach umfasst 38 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

BA SP 1 Einführung in die Kulturanthropologie des Textilen (8 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in elementare historische und zeitgenössische Handlungs- und Problemfelder, in grundlegende Theorien und methodische Verfahren des Fachstudiums ein.

BA SP 2 Grundlagen der Gestaltung und des Designs (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul beschäftigt sich mit elementaren Grundlagen der Gestaltung und des Designs auf gestalterisch-praktischer und auf theoretischer Ebene. Vermittelt werden die Gestaltung themenbezogener Objekte, Strategien des Sehens, der Wahrnehmung von Phänomenen und Strukturen alltäglicher Handlungs- und Erlebnismuster.

BA SP 3 Kulturanthropologische Vermittlungskonzepte (6 LP) (Pflichtmodul)

Das fachdidaktische Modul führt in zentrale Fragen kulturanthropologischer Vermittlung an Schulen mit sonderpädagogischer Förderung ein. Es schafft Zugänge und Transfermöglichkeiten zur Unterrichtspraxis und reflektiert besondere Möglichkeiten der Diagnose und individuellen Förderung (DiF).

BA SP 4 Theorien und Methoden vestimentärer Kulturanalyse (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul widmet sich der theoretisch vertieften und methodisch-problemorientierten Analyse vestimentärer Kulturen. Ziel ist die Überprüfung, Erprobung und Erweiterung bestehender theoretischer und methodischer Kenntnisse.

BA SP 5 Schnittstellen (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul widmet sich wissenschaftlichen und künstlerischen Zugängen zur materiellen Kultur. Es reflektiert die Vernetzungen von gestalterischer Praxis und Wissenschaft als gesellschaftskritische Problemlösungsformate (Materialität, Nachhaltigkeit, Redesign, Gender, Heterogenität).

BA SP 6 Examensmodul (6 LP) (Wahlpflichtmodul)

Das Modul begleitet den wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikationsprozess. Das Ziel ist es, wissenschaftliche Perspektiven auf Wissen und Wissenserwerb zu vertiefen oder künstlerische Positionen zu reflektieren und durch eigene Präsentationen, Recherchen und Analysen zu stärken und somit das Forschen und Schreiben der Bachelorthesis produktiv zu stützen. Das Modul wird von Studierenden belegt, die die Bachelorthesis im Fach Textilgestaltung schreiben.

BA SP 7 Analyse materieller Kultur (6 LP) (Wahlpflichtmodul)

Das Modul vermittelt Kenntnisse für die Analyse von materieller Kultur in ihrer zeiträumlichen Kontextabhängigkeit. Es vertieft das Wissen durch einschlägige Lektüre von theoretischen wie historischen Texten und durch Methodenanwendung. Das Modul wird von Studierenden belegt, die die Bachelorthesis nicht im Fach Textilgestaltung schreiben.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

Im Unterrichtsfach Textilgestaltung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
BA SP 1 Einführung in die Kulturanthropologie des Textilen	Modulprüfung	Klausur	unbenotet	keine	8

BA SP 2 Grundlagen der Gestaltung und des Designs	Modulprüfung	mündliche Präsentation und / oder schriftliche Prüfung	unbenotet	keine	6
BA SP 3 Kulturanthropologische Vermittlungskonzepte	Modulprüfung	Dokumentation	benotet	keine	6
BA SP 4 Theorien und Methoden vestimentärer Kulturanalyse	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	keine	6
BA SP 5 Schnittstellen	Modulprüfung	Portfolio	benotet	keine	6
BA SP 6 Examensmodul	Modulprüfung	mündliche Präsentation und / oder schriftliche Prüfung	benotet	keine	6
BA SP 7 Analyse materieller Kultur	Modulprüfung	mündliche Präsentation und / oder schriftliche Prüfung	benotet	keine	6

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Textilgestaltung nach dem Erreichen von 32 Leistungspunkten begonnen werden. Sie kann wissenschaftlich oder künstlerisch angelegt sein. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte ca. 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten, Anwendungsbereich und Veröffentlichung

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Die Möglichkeit das Unterrichtsfach Textilgestaltung gemäß § 5 mit dem Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung zu kombinieren gilt mit Wirkung vom

1. Oktober 2014 für alle Studierenden des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Textilgestaltung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Februar 2015.

Dortmund, den 19. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Physik

für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Physik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Physik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten bezogen auf die angestrebte Schulform grundlegende Sach- und Methodenkenntnisse im Fach Physik und der Fachdidaktik Physik vermitteln. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Physik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie die grundlegenden Konzepte und Methoden der experimentellen Physik verstehen, sie auf alltags- und schulrelevante Fragestellungen sachgerecht anwenden und adressatengerecht darstellen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Physik kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialwissenschaften, Kunst, Musik, Sport, Technik oder Textilgestaltung.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Physik umfasst 53 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul P1_HR - Grundlagen der Physik I (11 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können zentrale Konzepte und Methoden der experimentellen Physik auf den Gebieten Mechanik, Thermodynamik und Hydrodynamik angemessen darstellen, Zusammenhänge zwischen diesen Konzepten und Methoden herstellen und reflektieren. Sie können verschiedene qualitative sowie quantitative Zugänge zur Bearbeitung physikalischer Fragestellungen nutzen und die Ergebnisse sach- und adressatengerecht darstellen.

Modul P2_HR - Grundlagen der Physik II (10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können zentrale Konzepte und Methoden der experimentellen Physik auf den Gebieten Elektrodynamik, Spezielle Relativitätstheorie und Optik angemessen darstellen, Zusammenhänge zwischen diesen Konzepten und Methoden herstellen und reflektieren. Sie können verschiedene qualitative sowie quantitative Zugänge zur Bearbeitung physikalischer Fragestellungen nutzen und die Ergebnisse sach- und adressatengerecht darstellen.

Modul P3_HRSP - Moderne Physik für Lehramt HR (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient dem Aufbau gehobener physikalischer Sachkompetenz und unterstützt die Entwicklung eines angemessenen Bildes von der Wissenschaft Physik. Es wird mit dem Fachwissen ein Orientierungswissen vermittelt, das die Studierenden befähigt, moderne physikalische Erkenntnisse, mit denen sie im späteren Berufsleben konfrontiert sein werden, einzuordnen und für den Unterricht zu nutzen.

Modul GFP - Grundlagen der Fachdidaktik Physik (5 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden gewinnen in diesem Modul eine zunächst breite und überblicksartig angelegte Sach- und Methodenkompetenz bzgl. der Fachdidaktik Physik. Sie gelangen zu einer reflektierten Auseinandersetzung mit fachdidaktischen Fragestellungen, speziell im Bereich der physikdidaktischen Möglichkeiten zur Diagnose und individuellen Förderung.

Modul PR_HR - Experimentelle Übungen HR (8 LP) (Pflichtmodul)

In diesem Modul entwickeln die Studierenden methodische Kompetenzen im Umgang mit Experimentalaufbauten und Messverfahren. Sie vertiefen hierbei die fachlichen Kompetenzen und erweitern sie speziell im methodischen Bereich. Mit der Anfertigung von

Protokollen und mündlichen Präsentationen erwerben die Studierenden Kompetenzen in der sach- und adressatengerechten Darstellung physikalischer Zusammenhänge und experimenteller Ergebnisse mittels unterschiedlicher Medien.

Modul V1_HR - Fachliche Vertiefung HR Teil I (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben im Rahmen dieses Moduls vertiefte fachliche Kompetenzen in der Astronomie sowie einem selbst exemplarisch gewählten Bereich der Physik.

Modul NW - Basiswissen Biologie und Chemie (4 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul zeigt Basiskonzepte, Theorien, Modelle und Arbeitsweisen der Naturwissenschaften Chemie und Biologie auf und leistet somit einen Beitrag zu einer gehobenen Scientific Literacy.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Physik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungs- form	Benotet/ unbenotet	Zugangsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
P1_HR	Modulprüfung	siehe P2_HR	siehe P2_HR	siehe P2_HR	11
P2_HR	Modulprüfung	Klausur, übergreifend mit Modul P1_HR	benotet	3 unbenotete Studienleistungen: Übungsscheine und Klausuren aus P1_HR und Übungsschein aus P2_HR	10
P3_HRSP	Modulprüfung	Klausur	benotet	keine	9
GFP	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	2 unbenotete Studienleistungen: je eine aus Element 1 und 2	5
PR_HR	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 unbenotete Studienleistung: Praktikumsschein	8
V1_HR	Teilleistungen	nach Maßgabe der Dozenten der Veranstal- tungen	unbenotet	keine	6

NW	Modulprüfung	Klausur	unbenotet	keine	4
----	--------------	---------	-----------	-------	---

- (2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Physik nach dem Erwerb von 29 Leistungspunkten in Physik oder mit Sondergenehmigung durch den Prüfungsausschuss begonnen werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte ohne Anhang in der Regel nicht mehr als 30 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. September 2014 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physik vom 21. Januar 2015.

Dortmund, den 19. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Physik

für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen

zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang

an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 21 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 3 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Physik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Physik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vor.
- (2) Im Masterstudium werden die Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich der Vermittlung von Physik an Schulen vertieft, erweitert und eingeübt. Durch fachliche Wahlpflichtveranstaltungen soll den Studierenden zudem die Möglichkeit gegeben werden, ihr Wissen und ihre praktischen Fertigkeiten in Themen ihrer Wahl weiter zu entwickeln.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Physik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie grundlegende und ausgewählte weiterführende Konzepte und Methoden der Physik und der Physikdidaktik beherrschen, diese sachgerecht anwenden und schulrelevante physikalische Inhalte adressatengerecht vermitteln können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde. Das vertiefte Studium ist in demselben Unterrichtsfach oder Lernbereich zu wählen wie im Bachelorstudiengang.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Physik umfasst 27 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können wissenschaftliche Inhalte der Fachdidaktik Physik auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis beziehen. Sie können Studien- und Unterrichtsprojekte theoriegeleitet planen, durchführen und reflektieren.

Modul SE_LA - Scholorientiertes Experimentieren (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden kennen typische Schulexperimente der Sekundarstufe I und können diese selbständig planen, durchführen und auswerten. Sie können den Nutzen verschiedener experimenteller Zugänge zu einem Thema unter fachdidaktischen Aspekten abwägen und kennen Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Lernschwierigkeiten sowie zur Diagnose und individuellen Förderung im Kontext von Experimenten.

Modul FD_LA - Fachdidaktik Physik (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der forschungsorientierten Vertiefung fachdidaktischer Kompetenzen. Die Studierenden sind in der Lage, Unterricht selbständig aus verschiedenen, insbesondere auch forschenden Perspektiven zu analysieren und können fachdidaktische Forschungsergebnisse zur Einordnung ihrer Erkenntnisse heranziehen. Sie können den Stellenwert physikdidaktischer Forschung für die Weiterentwicklung von Physikunterricht einschätzen.

Modul V2_HR - Fachliche Vertiefung HR Teil II (10 LP) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden setzen sich im Rahmen dieses Moduls über die Grundlagenveranstaltungen hinaus mit einem weiteren, selbst gewählten fachlichen Inhaltsbereich auseinander und erwerben in diesem Bereich vertiefte fachinhaltliche und

methodische Kompetenzen. (Die Wahlmöglichkeiten sind in den Modulbeschreibungen angegeben.)

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Physik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	Benotet/unbenotet	Zugangsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	Schriftliche Dokumentation und Reflexion des Studien- bzw. Unterrichtsprojekts (als Teil des Gesamtportfolios).	benotet	1 Studien- bzw. Unterrichtsskizze im Vorbereitungsseminar	7*
SE_LA	Modulprüfung	mündliche Prüfung mit praktischen Anteilen	benotet	2 unbenotete Studienleistungen: jeweils eine aus Element 1 und 2	8
FD_LA	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 unbenotete Studienleistung aus Element 1 oder 2	6
V2_HR	Modulprüfung	mündliche Prüfung	unbenotet	nach Maßgabe des gewählten Moduls	10

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Physik nach dem Erwerb von 12 Leistungspunkten in Physik oder mit Sondergenehmigung durch den Prüfungsausschuss begonnen werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte in der Regel ohne Anhang nicht mehr als 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. September 2014 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physik vom 21. Januar 2015.

Dortmund, den 19. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Physik
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Physik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Physik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten bezogen auf die angestrebte Schulform grundlegende Sach- und Methodenkenntnisse im Fach Physik und der Fachdidaktik Physik vermitteln.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Physik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie die grundlegenden Konzepte und Methoden der experimentellen und theoretischen Physik verstehen, sie auf alltags- und schulrelevante Fragestellungen sachgerecht anwenden und adressatengerecht darstellen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Physik kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer oder einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Informatik, Kunst, Musik, Philosophie, Psychologie, Sozialwissenschaften, Sport, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Physik umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul P1_GY - Physik I für Lehramt (10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können grundlegende Konzepte und Methoden der experimentellen und theoretischen Physik in den Bereichen Mechanik, Thermodynamik, Hydrodynamik sowie Spezieller Relativitätstheorie angemessen darstellen, Zusammenhänge herstellen und reflektieren. Sie können verschiedene, qualitative sowie quantitative Zugänge zur Bearbeitung physikalischer Fragestellungen nutzen und ihre Ergebnisse sach- und adressatengerecht präsentieren.

Modul P2_GY - Physik II für Lehramt (12 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können grundlegende Konzepte und Methoden der experimentellen und theoretischen Physik auf dem Gebiet der klassischen Elektrodynamik angemessen darstellen, Zusammenhänge herstellen und reflektieren. Sie können verschiedene, qualitative sowie quantitative Zugänge zur Bearbeitung physikalischer Fragestellungen nutzen und ihre Ergebnisse sach- und adressatengerecht präsentieren.

Modul P3_GY - Physik III für Lehramt (10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können grundlegende Konzepte und Methoden der experimentellen und theoretischen Physik in den Bereichen Wellenphänomene, Ausgleichsphänomene und Analytische Mechanik angemessen darstellen, Zusammenhänge herstellen und reflektieren. Sie können verschiedene, qualitative sowie quantitative Zugänge zur Bearbeitung physikalischer Fragestellungen nutzen und ihre Ergebnisse sach- und adressatengerecht präsentieren.

Modul P4_GY - Physik IV für Lehramt (13 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können grundlegende Konzepte und Methoden der experimentellen und theoretischen Quantenmechanik angemessen darstellen, Zusammenhänge herstellen und reflektieren. Sie können verschiedene, qualitative sowie quantitative Zugänge zur Bearbeitung physikalischer Fragestellungen nutzen und ihre Ergebnisse sach- und adressatengerecht präsentieren.

Modul P5_GY - Moderne Physik für Lehramt (8 LP) (Pflichtmodul)

In der Physik der kondensierten Materie sowie der Kern- und Elementarteilchenphysik wird Sachkompetenz bezüglich physikalischer Untersuchungsmethoden, Modell- und Theoriebildung sowie deren Zusammenwirken entwickelt. Das Modul unterstützt somit die Entwicklung eines angemessenen Bildes der modernen Physik und den Aufbau eines Orientierungswissens, das die Studierenden befähigt, moderne physikalische Erkenntnisse, mit denen sie im späteren Berufsleben konfrontiert sein werden, einzuordnen und für den Unterricht zu nutzen.

Modul GFP - Grundlagen der Fachdidaktik Physik (5 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden gewinnen in diesem Modul eine zunächst breit und überblicksartig angelegte Sach- und Methodenkompetenz bzgl. der Fachdidaktik Physik. Sie gelangen zu einer reflektierten Auseinandersetzung mit fachdidaktischen Fragestellungen, speziell im Bereich der physikdidaktischen Möglichkeiten zur Diagnose und individuellen Förderung.

Modul PR_GY - Experimentelle Übungen GyGe / BK (10 LP) (Pflichtmodul)

In diesem Modul entwickeln die Studierenden methodische Kompetenzen im Umgang mit Experimentalaufbauten und Messverfahren. Sie vertiefen hierbei die fachlichen Kompetenzen und erweitern sie speziell im methodischen Bereich. Mit der Anfertigung von Protokollen und mündlichen Präsentationen erwerben die Studierenden Kompetenzen in der sach- und adressatengerechten Darstellung physikalischer Zusammenhänge und experimenteller Ergebnisse mittels unterschiedlicher Medien.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Physik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	Benotet/ unbenotet	Zugangsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
P1_GY	Modulprüfung	siehe P2_Gy	siehe P2_Gy	siehe P2_Gy	10
P2_GY	Modulprüfung	Klausur, übergreifend mit Modul P1_GY	benotet	3 unbenotete Studienleistungen: Übungsschein und Klausur aus P1_GY, Übungsschein aus P2_GY	12
P3_GY	Modulprüfung	siehe P4_GY	siehe P4_GY	siehe P4_GY	10
P4_GY	Modulprüfung	mündliche Prüfung, übergreifend mit Modul P3_GY	benotet	3 unbenotete Studienleistungen: Übungsscheine/ Klausuren aus P3_GY und P4_GY (3 aus 4)	13

P5_GY	Modulprüfung	Klausur	benotet	keine	8
GFP	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	2 unbenotete Studienleistungen: je eine aus Element 1 und 2	5
PR_GY	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 unbenotete Studienleistung: Praktikumsschein	10

- (2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Physik nach dem Erwerb von 54 Leistungspunkten in Physik oder mit Sondergenehmigung durch den Prüfungsausschuss begonnen werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte ohne Anhang in der Regel nicht mehr als 30 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. September 2014 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physik vom 21. Januar 2015.

Dortmund, den 19. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Physik
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 21 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 3 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Physik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Physik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Im Masterstudium werden die Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich der Vermittlung von Physik an Schulen vertieft, erweitert und eingeübt. Durch ein breites Angebot von Wahlpflichtveranstaltungen soll den Studierenden zudem die Möglichkeit gegeben werden, ihr Wissen und ihre praktischen Fertigkeiten in Themen ihrer Wahl weiter zu entwickeln.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Physik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie grundlegende und weiterführende Konzepte und Methoden der Physik und der Physikdidaktik beherrschen, diese sachgerecht anwenden und schulrelevante physikalische Inhalte adressatengerecht vermitteln können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Physik umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können wissenschaftliche Inhalte der Fachdidaktik Physik auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis beziehen. Sie können Studien- und Unterrichtsprojekte theoriegeleitet planen, durchführen und reflektieren.

Modul SE_LA - Scholorientiertes Experimentieren (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden kennen typische Schulexperimente der Sekundarstufen I und II und können diese selbständig planen, durchführen und auswerten.

Modul FD_LA - Fachdidaktik Physik GyGe / BK (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der forschungsorientierten Vertiefung fachdidaktischer Kompetenzen. Die Studierenden sind in der Lage, Unterricht selbständig aus verschiedenen, insbesondere auch forschenden Perspektiven zu analysieren und können fachdidaktische Forschungsergebnisse zur Einordnung ihrer Erkenntnisse heranziehen. Sie können den Stellenwert physikdidaktischer Forschung für die Weiterentwicklung von Physikunterricht einschätzen.

Modul V1_GY - Fachliche Vertiefung GyGe / BK Teil I (9 LP) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden setzen sich im Rahmen dieses Moduls über die Grundlagenveranstaltungen hinaus mit einem selbst gewählten fachlichen Inhaltsbereich auseinander und erwerben in diesem Bereich vertiefte fachinhaltliche und methodische Kompetenzen. (Die Wahlmöglichkeiten sind in den Modulbeschreibungen angegeben.)

Modul V2_GY - Fachliche Vertiefung GyGe / BK Teil II (6 LP) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden setzen sich im Rahmen dieses Moduls über die Grundlagenveranstaltungen hinaus mit einem weiteren, selbst gewählten fachlichen

Inhaltsbereich auseinander und erwerben in diesem Bereich vertiefte fachinhaltliche und methodische Kompetenzen. (Die Wahlmöglichkeiten sind in den Modulbeschreibungen angegeben.)

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Physik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	Benotet/ unbenotet	Zugangsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	Schriftliche Dokumentation und Reflexion des Studien- bzw. Unterrichtsprojekts (als Teil des Gesamtportfolios).	benotet	1 Studien- bzw. Unterrichtsskizze im Vorbereitungsseminar	7*
SE_LA	Modulprüfung	mündliche Prüfung mit praktischen Anteilen	benotet	1 unbenotete Studienleistung: Praktikumsschein	8
FD_LA	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 unbenotete Studienleistung aus Element 1 oder 2	6
V1_GY	Modulprüfung	nach Maßgabe des gewählten Moduls	unbenotet	nach Maßgabe des gewählten Moduls	9
V2_GY	Modulprüfung	nach Maßgabe des gewählten Moduls	unbenotet	nach Maßgabe des gewählten Moduls	6

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Physik nach dem Erwerb von 16 Leistungspunkten in Physik oder mit Sondergenehmigung durch den Prüfungsausschuss begonnen werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte in der Regel ohne Anhang nicht mehr als 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtmasterstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. September 2014 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physik vom 21. Januar 2015.

Dortmund, den 19. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Physik
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Physik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Physik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten bezogen auf die angestrebte Schulform grundlegende Sach- und Methodenkenntnisse im Fach Physik und der Fachdidaktik Physik vermitteln.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Physik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie die grundlegenden Konzepte und Methoden der experimentellen und theoretischen Physik verstehen, sie auf alltags- und schulrelevante Fragestellungen sachgerecht anwenden und adressatengerecht darstellen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Physik kann in Kombination mit einem oder einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen, Unterrichtsfächer oder sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Sprache.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Physik umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul P1_GY - Physik I für Lehramt (10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können grundlegende Konzepte und Methoden der experimentellen und theoretischen Physik in den Bereichen Mechanik, Thermodynamik, Hydrodynamik sowie Spezieller Relativitätstheorie angemessen darstellen, Zusammenhänge herstellen und reflektieren. Sie können verschiedene, qualitative sowie quantitative Zugänge zur Bearbeitung physikalischer Fragestellungen nutzen und ihre Ergebnisse sach- und adressatengerecht präsentieren.

Modul P2_GY - Physik II für Lehramt (12 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können grundlegende Konzepte und Methoden der experimentellen und theoretischen Physik auf dem Gebiet der klassischen Elektrodynamik angemessen darstellen, Zusammenhänge herstellen und reflektieren. Sie können verschiedene, qualitative sowie quantitative Zugänge zur Bearbeitung physikalischer Fragestellungen nutzen und ihre Ergebnisse sach- und adressatengerecht präsentieren.

Modul P3_GY - Physik III für Lehramt (10 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können grundlegende Konzepte und Methoden der experimentellen und theoretischen Physik in den Bereichen Wellenphänomene, Ausgleichsphänomene und Analytische Mechanik angemessen darstellen, Zusammenhänge herstellen und reflektieren. Sie können verschiedene, qualitative sowie quantitative Zugänge zur Bearbeitung physikalischer Fragestellungen nutzen und ihre Ergebnisse sach- und adressatengerecht präsentieren.

Modul P4_GY - Physik IV für Lehramt (13 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können grundlegende Konzepte und Methoden der experimentellen und theoretischen Quantenmechanik angemessen darstellen, Zusammenhänge herstellen und reflektieren. Sie können verschiedene qualitative sowie quantitative Zugänge zur

Bearbeitung physikalischer Fragestellungen nutzen und ihre Ergebnisse sach- und adressatengerecht präsentieren.

Modul P5_GY - Moderne Physik für Lehramt (8 LP) (Pflichtmodul)

In der Physik der kondensierten Materie sowie der Kern- und Elementarteilchenphysik wird Sachkompetenz bezüglich physikalischer Untersuchungsmethoden, Modell- und Theoriebildung sowie deren Zusammenwirken entwickelt. Das Modul unterstützt somit die Entwicklung eines angemessenen Bildes der modernen Physik und den Aufbau eines Orientierungswissens, das die Studierenden befähigt, moderne physikalische Erkenntnisse, mit denen sie im späteren Berufsleben konfrontiert sein werden, einzuordnen und für den Unterricht zu nutzen.

Modul GFP - Grundlagen der Fachdidaktik Physik (5 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden gewinnen in diesem Modul eine zunächst breit und überblicksartig angelegte Sach- und Methodenkompetenz bzgl. der Fachdidaktik Physik. Sie gelangen zu einer reflektierten Auseinandersetzung mit fachdidaktischen Fragestellungen, speziell im Bereich der physikdidaktischen Möglichkeiten zur Diagnose und individuellen Förderung.

Modul PR_GY - Experimentelle Übungen GyGe / BK (10 LP) (Pflichtmodul)

In diesem Modul entwickeln die Studierenden methodische Kompetenzen im Umgang mit Experimentalaufbauten und Messverfahren. Sie vertiefen hierbei die fachlichen Kompetenzen und erweitern sie speziell im methodischen Bereich. Mit der Anfertigung von Protokollen und mündlichen Präsentationen erwerben die Studierenden Kompetenzen in der sach- und adressatengerechten Darstellung physikalischer Zusammenhänge und experimenteller Ergebnisse mittels unterschiedlicher Medien.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Physik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	Prüfungsform	Benotet/ unbenotet	Zugangsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
P1_GY	Modulprüfung	siehe P2_Gy	siehe P2_Gy	siehe P2_Gy	10
P2_GY	Modulprüfung	Klausur, übergreifend mit Modul P1_GY	benotet	3 unbenotete Studienleistungen: Übungsschein und Klausur aus P1_GY, Übungsschein aus P2_GY	12
P3_GY	Modulprüfung	siehe P4_GY	siehe P4_GY	siehe P4_GY	10

P4_GY	Modulprüfung	mündliche Prüfung, übergreifend mit Modul P3_GY	benotet	3 unbenotete Studienleistungen: Übungsscheine/ Klausuren aus P3_GY und P4_GY (3 aus 4)	13
P5_GY	Modulprüfung	Klausur	benotet	keine	8
GFP	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	2 unbenotete Studienleistungen: je eine aus Element 1 und 2	5
PR_GY	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 unbenotete Studienleistung: Praktikumsschein	10

- (2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Physik nach dem Erwerb von 54 Leistungspunkten in Physik oder mit Sondergenehmigung durch den Prüfungsausschuss begonnen werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte ohne Anhang in der Regel nicht mehr als 30 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. September 2014 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physik vom 21. Januar 2015.

Dortmund, den 19. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Physik
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 21 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 3 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Physik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Physik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Im Masterstudium werden die Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich der Vermittlung von Physik an Berufskollegs vertieft, erweitert und eingeübt. Durch ein breites Angebot von Wahlpflichtveranstaltungen soll den Studierenden zudem die Möglichkeit gegeben werden, ihr Wissen und ihre praktischen Fertigkeiten in Themen ihrer Wahl weiter zu entwickeln.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Physik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie grundlegende und weiterführende Konzepte und Methoden der Physik und der Physikdidaktik beherrschen, diese sachgerecht anwenden und schulrelevante physikalische Inhalte adressatengerecht vermitteln können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Physik umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können wissenschaftliche Inhalte der Fachdidaktik Physik auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis beziehen. Sie können Studien- und Unterrichtsprojekte theoriegeleitet planen, durchführen und reflektieren.

Modul SE_LA - Scholorientiertes Experimentieren (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden kennen typische Schulexperimente der Sekundarstufen I und II und können diese selbständig planen, durchführen und auswerten.

Modul FD_LA - Fachdidaktik Physik GyGe / BK (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der forschungsorientierten Vertiefung fachdidaktischer Kompetenzen. Die Studierenden sind in der Lage, Unterricht selbständig aus verschiedenen, insbesondere auch forschenden Perspektiven zu analysieren und können fachdidaktische Forschungsergebnisse zur Einordnung ihrer Erkenntnisse heranziehen. Sie können den Stellenwert physikdidaktischer Forschung für die Weiterentwicklung von Physikunterricht einschätzen.

Modul V1_GY - Fachliche Vertiefung GyGe / BK Teil I (9 LP) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden setzen sich im Rahmen dieses Moduls über die Grundlagenveranstaltungen hinaus mit einem selbst gewählten fachlichen Inhaltsbereich auseinander und erwerben in diesem Bereich vertiefte fachinhaltliche und methodische Kompetenzen. (Die Wahl-möglichkeiten sind in den Modulbeschreibungen angegeben.)

Modul V2_GY - Fachliche Vertiefung GyGe / BK Teil II (6 LP) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden setzen sich im Rahmen dieses Moduls über die Grundlagenveranstaltungen hinaus mit einem weiteren, selbst gewählten fachlichen

Inhaltsbereich auseinander und erwerben in diesem Bereich vertiefte fachinhaltliche und methodische Kompetenzen. (Die Wahlmöglichkeiten sind in den Modulbeschreibungen angegeben.)

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Physik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	Benotet/ unbenotet	Zugangsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	Schriftliche Dokumentation und Reflexion des Studien- bzw. Unterrichtsprojekts (als Teil des Gesamtportfolios)	benotet	1 Studien- bzw. Unterrichtsskizze im Vorbereitungsseminar	7*
SE_LA	Modulprüfung	mündliche Prüfung mit praktischen Anteilen	benotet	1 unbenotete Studienleistung: Praktikumsschein	8
FD_LA	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 unbenotete Studienleistung aus Element 1 oder 2	6
V1_GY	Modulprüfung	nach Maßgabe des gewählten Moduls	unbenotet	nach Maßgabe des gewählten Moduls	9
V2_GY	Modulprüfung	nach Maßgabe des gewählten Moduls	unbenotet	nach Maßgabe des gewählten Moduls	6

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Physik nach dem Erwerb von 16 Leistungspunkten in Physik oder mit Sondergenehmigung durch den Prüfungsausschuss begonnen werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte in der Regel ohne Anhang nicht mehr als 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. September 2014 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physik vom 21. Januar 2015.

Dortmund, den 19. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Physik
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Physik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Physik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten bezogen auf die angestrebte Schulform grundlegende Sach- und Methodenkenntnisse im Fach Physik und der Fachdidaktik Physik vermitteln.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Physik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie grundlegende Konzepte und Methoden der experimentellen Physik verstehen, sie in vorwiegend qualitativer Form auf alltags- und schulrelevante Fragestellungen sachgerecht anwenden und adressatengerecht darstellen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Physik ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach oder Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Das Unterrichtsfach Physik kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer oder Lernbereiche kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Physik umfasst 38 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

Modul P1_SP - Grundlagen der Physik I für SP (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können zentrale Konzepte und Methoden der experimentellen Physik auf den Gebieten Mechanik, Thermodynamik und Hydrodynamik angemessen darstellen, Zusammenhänge zwischen diesen Konzepten und Methoden herstellen und reflektieren. Sie können verschiedene, vorwiegend qualitative Zugänge zur Bearbeitung physikalischer Fragestellungen nutzen und die Ergebnisse sach- und adressatengerecht darstellen.

Modul P2_SP - Grundlagen der Physik II für SP (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können zentrale Konzepte und Methoden der experimentellen Physik auf den Gebieten Elektrodynamik, Spezielle Relativitätstheorie und Optik angemessen darstellen, Zusammenhänge zwischen diesen Konzepten und Methoden herstellen und reflektieren. Sie können verschiedene, vorwiegend qualitative Zugänge zur Bearbeitung physikalischer Fragestellungen nutzen und die Ergebnisse sach- und adressatengerecht darstellen.

Modul P3_SP - Moderne Physik für Lehramt SP (9 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient dem Aufbau gehobener physikalischer Sachkompetenz und unterstützt die Entwicklung eines angemessenen Bildes von der Wissenschaft Physik. Es wird mit dem Fachwissen ein Orientierungswissen vermittelt, das die Studierenden befähigt, moderne physikalische Erkenntnisse einzuordnen und ihre Bedeutung für den eigenen späteren Unterricht zu beurteilen.

Modul PR_SP - Experimentelle Übungen SP (6 LP) (Pflichtmodul)

In diesem Modul entwickeln die Studierenden methodische Kompetenzen im Umgang mit Experimentalaufbauten und Messverfahren. Sie vertiefen hierbei die fachlichen Kompetenzen und erweitern sie speziell im methodischen Bereich. Mit der Anfertigung von Protokollen und mündlichen Präsentationen erwerben die Studierenden Kompetenzen in der sach- und adressatengerechten Darstellung physikalischer Zusammenhänge und experimenteller Ergebnisse mittels unterschiedlicher Medien.

Modul GFP - Grundlagen der Fachdidaktik Physik (5 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden gewinnen in diesem Modul eine zunächst breite und überblicksartig angelegte Sach- und Methodenkompetenz bzgl. der Fachdidaktik Physik. Sie gelangen zu einer reflektierten Auseinandersetzung mit fachdidaktischen Fragestellungen, speziell im Bereich der physikdidaktischen Möglichkeiten zur Diagnose und individuellen Förderung.

Modul NW_SP - Fachliche und fachübergreifende Vertiefung SP (4 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul zeigt Basiskonzepte, Theorien, Modelle und Arbeitsweisen der Naturwissenschaften Chemie und Biologie auf und leistet somit einen Beitrag zu einer gehobenen Scientific Literacy.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Physik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zugangsvoraussetzung Modulprüfung	LP
P1_SP	Modulübergreifende Modulprüfung	modulübergreifende Klausur	benotet	3 unbenotete Studienleistungen: Übungsschein / Klausur aus P1_SP und Übungsschein aus P2_SP	8
P2_SP					6
P3_SP	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	keine	9
PR_SP	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 unbenotete Studienleistung: Praktikumsschein	6

GFP	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	2 unbenotete Studienleistungen: je eine aus Element 1 und 2	5
NW_SP	Modulprüfung	Klausur	unbenotet	keine	4

- (2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Physik nach dem Erwerb von 20 Leistungspunkten in Physik. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte ohne Anhang in der Regel nicht mehr als 30 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten, Anwendungsbereich und Veröffentlichung

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Die Möglichkeit das Unterrichtsfach Physik gemäß § 5 mit dem Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung zu kombinieren gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 für alle Studierenden des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Physik.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physik vom 21. Januar 2015.

Dortmund, den 19. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Physik
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 21 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 3 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Physik als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums in Unterrichtsfach Physik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vor.
- (2) Im Masterstudium werden die Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich der Vermittlung von Physik an Schulen vertieft, erweitert und eingeübt. Durch fachliche Wahlpflichtveranstaltungen soll den Studierenden zudem die Möglichkeit gegeben werden, ihr Wissen und ihre praktischen Fertigkeiten in Themen ihrer Wahl weiterzuentwickeln.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Physik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie grundlegende und ausgewählte weiterführende Konzepte und Methoden der Physik und der Physikdidaktik beherrschen, diese sachgerecht anwenden und schulrelevante physikalische Inhalte adressatengerecht vermitteln können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Physik umfasst 17 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden können wissenschaftliche Inhalte der Fachdidaktik Physik auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis beziehen. Sie können Studien- und Unterrichtsprojekte theoriegeleitet planen, durchführen und reflektieren.

Modul SE_SP1 - Scholorientiertes Experimentieren SP Titel (5 LP) (Wahlpflichtmodul)

(Das Modul muss anstelle von SE_LA gewählt werden, wenn das TPM in Physik absolviert wird.)

Die Studierenden kennen typische Schulexperimente der Sekundarstufe I und können diese selbstständig planen, durchführen und auswerten.

Modul SE_LA - Scholorientiertes Experimentieren (8 LP) (Wahlpflichtmodul)

(Das Modul muss anstelle von SE_SP1 gewählt werden, wenn das TPM nicht in Physik absolviert wird.)

Die Studierenden kennen typische Schulexperimente der Sekundarstufe I und können diese selbstständig planen, durchführen und auswerten. Sie können den Nutzen von Experimenten zur Diagnose und individuellen Förderung benennen und im Vergleich zu anderen Methoden reflektieren. Sie sind darüber hinaus in der Lage, kurze Unterrichtssequenzen theoriegeleitet und unter Berücksichtigung der Merkmale guten Physikunterrichts zu planen.

Modul FD_SP - Fachdidaktik Physik SP (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erlangen in diesem Modul vertiefte Kompetenzen in einem selbst gewählten fachlichen Schwerpunkt und in ausgewählten Bereichen der Physikdidaktik. Sie

sind in der Lage, Unterricht selbstständig aus verschiedenen, insbesondere auch forschenden Perspektiven zu analysieren und können fachdidaktische Forschungsergebnisse zur Einordnung ihrer Erkenntnisse heranziehen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Physik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	Benotet / unbenotet	Zugangsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	Schriftliche Dokumentation und Reflexion des Studien- bzw. Unterrichtsprojekts (als Teil des Gesamtportfolios).	benotet	1 Studien- bzw. Unterrichtsskizze im Vorbereitungsseminar	7*
SE_SP1	Modulprüfung	mündliche Prüfung mit praktischen Anteilen	benotet	1 unbenotete Studienleistung: Praktikumsschein	5
SE_LA	Modulprüfung	mündliche Prüfung mit praktischen Anteilen	benotet	1 unbenotete Studienleistung: Praktikumsschein	8
FD_SP	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	2 unbenotete Studienleistungen: eine aus Element 3 sowie eine weitere entweder aus Element 1 oder in Element 2	9

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Physik nach dem Erwerb von 8 Leistungspunkten in Physik oder mit Sondergenehmigung durch den Prüfungsausschuss begonnen werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben.

Der Umfang der Masterarbeit sollte in der Regel ohne Anhang nicht mehr als 60 Seiten betragen.

- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. September 2014 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physik vom 21. Januar 2015.

Dortmund, den 19. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Psychologie
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Psychologie als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium des Unterrichtsfaches Psychologie dient dem Erwerb von Wissen über die Grundlagen der Psychologie, der Aneignung von Kenntnissen über die Anwendung psychologischen Wissens sowie dem Erwerb von Fertigkeiten der Vermittlung psychologischen Wissens in der Schule. Dabei eröffnen die Forschungsmethoden der Psychologie den Zugang zu den Methoden und empirischen Befunden in verschiedenen Grundlagen- und Anwendungsgebieten der Psychologie. Auf Basis des Grundlagen- und Anwendungswissens sollen die Studierenden befähigt werden, alltägliche und wissenschaftliche Problemstellungen aus psychologischer Sicht zu beschreiben, zu analysieren und psychologische Lösungswege zu finden. Außerdem sollen die Studierenden lernen, ihr Grundlagen- und Anwendungswissen von der Psychologie für den Schulunterricht in Gymnasium und Gesamtschule aufzubereiten und an Schülerinnen und Schüler weiterzugeben.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie haben die Kandidatinnen und Kandidaten gezeigt, dass sie das Unterrichtsfach Psychologie in der Schule in wissenschaftlich fundierter Weise vertreten und psychologisches Wissen in der außerschulischen Praxis einsetzen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Psychologie kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Psychologie umfasst 68 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul B-AP: Allgemeine Psychologie (8 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul B-AP dient der Einführung in die Psychologie und der Vermittlung von Grundlagen in der Allgemeinen Psychologie. In der Vorlesung "Einführung in die Psychologie" werden die wichtigsten Hauptströmungen und Teildisziplinen der Psychologie vorgestellt. Die Vorlesung "Allgemeine Psychologie I" vermittelt die für Schule und Bildung relevanten Aspekte der menschlichen Informationsverarbeitung (Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Denken, Problemlösen, Handeln) sowie deren biologische und physiologische Grundlagen. Die Vorlesung "Allgemeine Psychologie II" behandelt die Grundlagen der Motivationspsychologie, der Emotionspsychologie sowie der Lern- und Gedächtnispsychologie und thematisiert auch biologische und physiologische Grundlagen dieser Funktionsbereiche.

Modul B-FD: Fachdidaktik (8 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen des Moduls B-FD erwerben die Studierenden die Fähigkeit, psychologisches Wissen und psychologische Fertigkeiten in didaktisch angemessener Weise für den Schulunterricht aufzubereiten und pädagogisch kompetent an Schülerinnen und Schüler zu vermitteln. In zwei Lehrveranstaltungen (Fachdidaktik I, Fachdidaktik II) lernen die Studierenden die für den Psychologieunterricht geeigneten Methoden der Unterrichtsgestaltung und der Wissensvermittlung kennen, wobei die Lehrpläne für verschiedene Schultypen berücksichtigt werden. In einem Projektseminar setzen die Studierenden ihre Kenntnisse und fachdidaktischen Fertigkeiten in didaktischen Projekten zur Vermittlung von psychologischen Inhalten an andere Personen (z. B. Studierende,

Schüler) ein, setzen sich mit Feedback auseinander und entwickeln ihr fachdidaktisches Handeln weiter.

Modul B-FM: Psychologische Forschungsmethoden (8 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul B-FM erwerben die Studierenden theoretische und praktische Kompetenzen in der Planung, Durchführung, Auswertung, Interpretation und (mündlichen sowie schriftlichen) Präsentation von empirischen Untersuchungen im Bereich der Psychologie. Zwei Vorlesungen (Psychologische Forschungsmethoden I; Psychologische Forschungsmethoden II) vermitteln die theoretischen Grundkenntnisse in Wissenschaftstheorie, Versuchsplanung, Datenerhebung, Wahrscheinlichkeitslehre und Statistik im Zusammenhang mit psychologischen Fragestellungen in der Forschung. Dazu gehören auch einschlägige Verfahren der beschreibenden und der schließenden Statistik. In einem experimentalpsychologischen Praktikum führen die Studierenden ein eigenes Forschungsprojekt durch, werten die erhobenen Daten aus, interpretieren und diskutieren die Ergebnisse und dokumentieren ihr Projekt in einem schriftlichen Bericht.

Modul B-DP: Differentielle Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

In zwei Veranstaltungen zur Differentiellen Psychologie werden für Schule und Bildung relevante Themen der Persönlichkeit und der Differentiellen Psychologie wie psychodynamische, phänomenologische, verhaltenstheoretische, dispositionelle und biopsychologische Perspektiven behandelt. Weitere Themen sind Intelligenz und Informationsverarbeitung, Korrelate der Intelligenz, Grundlagen der Verhaltensgenetik, Verhaltensgenetik von Intelligenz und Persönlichkeit, Kreativität sowie Geschlechtsunterschiede.

Modul B-PP: Pädagogische Psychologie (8 LP) (Pflichtmodul)

Studierende erwerben durch das Absolvieren des Moduls B-PP grundlegende psychologische Kenntnisse zum Lehren und Lernen im schulischen Kontext. Es werden Theorien und Modelle zu schul- und berufsbezogenen Themen behandelt. In den zwei Veranstaltungen zur Pädagogischen Psychologie werden schwerpunktmäßig Themen wie Internationale Schulleistungsuntersuchungen, Verbesserung der Qualität von Lehre und Unterricht, Sonderbegabungen, Determinanten von schulischer Leistung wie Motivation und Intelligenz, Burn-Out, neuronale Grundlagen des Lernens u.a. behandelt.

Das Seminar Diagnose und Individuelle Förderung behandelt Themen zu Beurteilungsprozessen im fachlichen Unterricht und der fachbezogenen Diagnostik. Den Schwerpunkt bilden die Methoden der fachbezogenen Diagnostik.

Modul B-EP: Entwicklungspsychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

In diesem Modul erwerben die Studierenden Wissen über Gegenstand, Methoden, Theorien und Befunde der Entwicklungspsychologie. Dabei geht es im Wesentlichen um ein Verständnis der Veränderungen des menschlichen Erlebens und Verhaltens über die Lebensspanne. Die Vorlesung "Einführung in die Entwicklungspsychologie" vermittelt Kenntnisse über Inhalte und Forschungsmethoden der Entwicklungspsychologie sowie empirisch fundiertes Wissen über die (normale und abnorme) Entwicklung verschiedener psychischer Funktionsbereiche (z.B. Kognition, Emotion, usw.). In der Lehrveranstaltung "Entwicklungspsychologie II" werden einzelne Themengebiete aus der Vorlesung, auch mithilfe von wissenschaftlicher Primärliteratur, vertieft.

Modul B-SAOP: Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie (8 LP) (Pflichtmodul)

Gegenstand dieses Moduls ist die Vermittlung der Grundlagen in Sozialpsychologie sowie in der Arbeits- und Organisationspsychologie. Die Vorlesung "Sozialpsychologie I" liefert einen Überblick über Gegenstand, Forschungsmethoden und wesentliche Erkenntnisse der Sozialpsychologie. Dabei lernen die Studierenden, wie die tatsächliche oder vorgestellte Anwesenheit von anderen Personen das menschliche Denken, Fühlen und Handeln beeinflusst und wie man diese Einflüsse erforscht. Die Vorlesung "Arbeits- und Organisationspsychologie I" bietet einen Überblick über Gegenstand, Forschungsmethoden und Befunde der Arbeits- und Organisationspsychologie. Wesentliche Inhalte dieser Veranstaltung sind die Analyse und persönlichkeitsförderliche Gestaltung von Arbeitsprozessen und Arbeitsplätzen, Aspekte der Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz (Schule) sowie Aspekte der Personal- und Organisationsentwicklung. In einem Seminar "Sozialpsychologie II" werden ausgewählte Themen aus der Sozialpsychologie, auch auf der Basis von Primärliteratur, erarbeitet, analysiert und diskutiert.

Modul B-KP: Klinische Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul B-KP vermittelt einen Überblick über Gegenstand, Methodik und Befunde der Klinischen Psychologie. Die Inhalte der zwei Lehrveranstaltungen des Moduls bestehen in der Klassifikation, Diagnostik und Verbreitung (Prävalenz) von störenden Erlebens- und Verhaltensweisen, Theorien zur Ätiologie (Entstehung) von psychischen Störungen sowie Methoden und empirischen Ergebnissen zur Vermeidung (Prävention) und Behandlung (Therapie) von störenden Erlebens- und Verhaltensweisen. Spezifische Störungen (z.B. Angststörungen, Depressive Störungen, Suchterkrankungen) werden näher behandelt. Das Ziel des Moduls besteht darin, den Studierenden Wissen über Ursachen und Diagnostik von psychischen Störungen sowie über Maßnahmen zu deren Vermeidung und Intervention zu vermitteln.

Modul B-WV: Wahlpflichtveranstaltungen / Begleitmodul zur Bachelorarbeit (10 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul B-WV ermöglicht den Studierenden vertiefende Veranstaltungen aus verschiedenen Teilgebieten der Psychologie zu wählen und so Schwerpunkte zu setzen. Es bereitet zudem auf die Bachelorarbeit vor.

In der Lehrveranstaltung „Datenanalyse“ lernen und üben die Studierenden die computer-gestützte Analyse von empirischen Daten mit gebräuchlichen Statistikprogrammen (z.B. SAS, SPSS). Die Auswertungsergebnisse werden auf der Basis des inhaltlichen und methodischen Grundlagenwissens diskutiert und bewertet.

In den Wahlpflichtveranstaltungen vertiefen die Studierenden ihr psychologisches Wissen und ihre Fertigkeiten in dem Verständnis und der Analyse psychologischer Fachliteratur. Dabei wählen die Studierenden ein Seminar aus einem Teilgebiet der Psychologie (Allgemeine Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Sozialpsychologie). Wird die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach Psychologie geschrieben, dann sollte eine Wahlpflichtveranstaltung aus dem gleichen Teilgebiet sein wie das Thema der Bachelorarbeit.

Die Bachelorarbeit soll eine empirische Fragestellung aus dem Themenspektrum der Psychologie behandeln. In diesem Modul vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse in psychologischer Forschungsmethodik und in einem inhaltlichen Teilgebiet und verfassen

möglichst selbständig eine psychologische Forschungsarbeit. Wird die Bachelorarbeit nicht im Fach Psychologie geschrieben, so wählen die Studierenden, je nach Interesse oder angestrebter Qualifikation, ihre Wahlpflichtveranstaltung aus zwei Teilgebieten der Psychologie aus.

Schließlich nehmen die Studierenden als Versuchspersonen an empirischen Untersuchungen (z. B. Experimenten) teil, die – u. a. im Rahmen von Bachelor- bzw. Masterarbeiten – am Institut für Psychologie durchgeführt werden. Dabei zählt jede angefangene halbe Stunde als 0,5 Versuchspersonenstunden.

Modul B-BAP: Bachelorarbeit (8 LP) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden haben die Möglichkeit, die Bachelorarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer oder den Bildungswissenschaften zu absolvieren. Wird die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach Psychologie geschrieben, bearbeiten die Studierenden ein aktuelles Forschungsthema aus dem Bereich der Psychologie. Die Studierenden lernen dabei, eine wissenschaftliche Arbeit zu einem eingegrenzten Thema in einer vorgegebenen Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Standards anzufertigen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Psychologie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Modul B-AP: Allgemeine Psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-FD: Fachdidaktik	Modulprüfung	schriftlich	benotet	3 Studienleistungen	8
Modul B-FM: Psychologische Forschungsmethoden	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-DP: Differentielle Psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	6
Modul B-PP: Pädagogische Psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	Erfolgreicher Abschluss der Module B-AP und B-FM sowie 2 Studienleistungen	8
Modul B-EP: Entwicklungspsychologie	Modulprüfung	mündlich	benotet	1 Studienleistung	6

Modul B-SAOP: Sozial-, Arbeits- und Organisations- psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-KP: Klinische Psychologie	Modulprüfung	mündlich	benotet	Erfolgreicher Abschluss der Module B-AP und B-FM	6
Modul B-WV: Wahlpflicht- veranstaltungen / Begleitmodul zur Bachelorarbeit	4 Teilleistungen	mündlich oder schriftlich	unbenotet	Voraussetzung zur Teilnahme an den Teilleistungsprüfungen ist der Abschluss der Module B-AP und B-FM	10

- (2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Abs. 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasium und Gesamtschulen nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Psychologie in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Bachelorstudiums im Unterrichtsfach Psychologie laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester

befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasium und Gesamtschulen nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Ist für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung die Teilnahme an einem vorhergehenden Modul vorausgesetzt, so entscheiden die Prüfungsergebnisse der zu dem Modul gehörenden Prüfung.
 4. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Psychologie nach Abschluss der Module B-AP (Allgemeine Psychologie), B-FM (Forschungsmethoden), B-DP (Differenzielle Psychologie) und B-EP (Entwicklungspsychologie) sowie B-SAOP (Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie) begonnen werden. Die Bachelorarbeit soll empirisch ausgerichtet sein. Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Durch die

Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte höchstens 50 Seiten betragen.

- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln §§ 22 und 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 10 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012 / 2013 in den Lehramtsbachelorstudiengang mit dem Unterrichtsfach Psychologie für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2013 / 2014 in den Lehramtsbachelorstudiengang mit dem Unterrichtsfach Psychologie für ein Lehramt an Gymnasium und Gesamtschulen eingeschrieben worden sind, gelten folgende Regelungen:
 1. Für Studierende, die eine Studienleistung im Rahmen der Lehrveranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ erbracht haben, umfasst das Modul B-AP zusätzlich die Lehrveranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“. Insgesamt werden für das Modul 11 Leistungspunkte vergeben. Das Modul wird nicht benotet. Das Modul B-WV umfasst zwei Wahlpflichtveranstaltungen. Für das Modul B-WV werden 6 Leistungspunkte vergeben.
 2. Die Lehrveranstaltung „Projektseminar“ im Modul B-FD kann durch die Lehrveranstaltung „Tutorenschulung“ ersetzt werden. Der Umfang des Moduls beträgt 8 Leistungspunkte.
- (4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/2015 in den Lehramtsbachelorstudiengang mit dem Unterrichtsfach Psychologie für ein Lehramt an Berufskollegs eingeschrieben worden sind und die Versuchspersonenstunden im Rahmen des Moduls B-DP: „Differentielle Psychologie“ erbracht haben, werden für das Modul B-DP 7 Leistungspunkte vergeben. Das Modul B-WV: „Wahlpflichtveranstaltungen / Begleitmodul zur Bachelorarbeit“ hat in diesem Fall einen Umfang von 9 Leistungspunkten und umfasst insgesamt drei Teilleistungen in der Lehrveranstaltung „Datenanalyse“ und in den Wahlpflichtveranstaltungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. September 2014 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 15. Oktober 2014.

Dortmund, den 19. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Psychologie
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 20 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 3 f.), hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Psychologie als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Psychologie vertieft und erweitert die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Von besonderer Bedeutung ist in der Masterphase auch die Anwendung der im Studium erworbenen Kompetenzen in der schulischen Praxis.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie das Unterrichtsfach Psychologie in der Schule in wissenschaftlich fundierter Weise vertreten und psychologisches Wissen in der inner- und außerschulischen Praxis anwenden können. Diese Fertigkeiten können im Praxissemester unter Beweis gestellt werden.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Psychologie umfasst 32 Leistungspunkte (LP).

Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Dieses Modul dient vor allem der Vor- und Nachbereitung des Praxissemesters. Die LV1 "Theorie-Praxis-Seminar" soll der Vorbereitung auf das Praxissemester dienen. Dabei werden u.a. Methoden der Unterrichtsvorbereitung, Methoden der Unterrichtsgestaltung sowie mögliche Probleme bei der Anwendung bzw. Vermittlung von Wissen in der Praxis thematisiert. Das Begleitseminar (LV2) bietet den Studierenden Unterstützung bei der Planung, Durchführung und Reflexion ihrer theoriegeleiteten Studien- oder Unterrichtsprojekte, bei der Entwicklung einer forschenden Lernhaltung und der Abfassung ihrer Theorie-Praxis-Berichte.

Modul M-VAIP: Anwendung in der Praxis (11 LP) (Pflichtmodul)

Dieses Modul vertieft Grundlagenwissen aus dem Bachelorstudium und vermittelt Handlungswissen in den Bereichen Prävention und Intervention, Beratung, Methoden des Psychologieunterrichts sowie Unterrichtsevaluation. Die LV3 "Methoden des Psychologieunterrichts" soll die speziellen Methoden des Unterrichtsfachs fokussieren, um diese im darauffolgenden Praxissemester zu erproben. Die LV1 "Prävention und Intervention" thematisiert u.a. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Behandlung von unerwünschten Erlebens- und Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Schule. Mögliche Themen können Maßnahmen der Prävention von bzw. Intervention bei Aufmerksamkeitsstörungen, Lernstörungen, Suchterkrankungen, Burnout, Stress, Mobbing, usw. sein. Die LV2 "Beratung" informiert über Rahmenbedingungen, Formen und Inhalte der Beratung von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern im schulischen Kontext und vermittelt Fertigkeiten zur Beratung in diesem Bereich. Die LV4 "Unterrichtsevaluation" vermittelt Strategien und Methoden der Beurteilung und Bewertung von Kompetenzen, Leistungen und Lehrveranstaltungen speziell im Unterricht aber auch im Bereich Bildung und Schule.

Modul M-VEKP: Vertiefung Entwicklungspsychologie und Klinische Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul M-VEKP vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in der Entwicklungspsychologie und der Klinischen Psychologie. In den Lehrveranstaltungen des Moduls werden Themen der Klinischen Psychologie und der Entwicklungspsychologie mit Bezug auf die schulische Praxis und andere Anwendungen behandelt und die Problemlösekompetenz weiterentwickelt. Auch neuste Forschungsergebnisse der Klinischen Psychologie und der Entwicklungspsychologie können behandelt werden.

Modul M-VSAP: Vertiefung Allgemeine Psychologie, Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul M-VSAP bietet den Studierenden die Möglichkeit, Ihre Kenntnisse und Kompetenzen in Allgemeiner Psychologie und Sozialpsychologie oder Arbeits- und Organisationspsychologie zu vertiefen und zu ergänzen. Die Studierenden wählen eine Vertiefungsveranstaltung der Allgemeinen Psychologie und eine Veranstaltung aus dem Bereich Sozialpsychologie oder der Arbeits- und Organisationspsychologie. In den Vertiefungsveranstaltungen werden je nach Inhalt der Lehrveranstaltung z. B. Anwendungsaspekte aus der schulischen und außerschulischen Praxis thematisiert, neuste Forschungsergebnisse analysiert und diskutiert; die Fähigkeit selbst forschend tätig zu werden, soll weiterentwickelt werden.

Modul M-VPDP: Vertiefung Pädagogische und Differentielle Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul M-VPDP dient der Erweiterung und Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in Pädagogischer und Differentieller Psychologie. Im Rahmen des Moduls werden ausgewählte Themen der Differentiellen und Pädagogischen Psychologie im Kontext Bildung und Schule betrachtet. Dabei werden relevante Forschungsergebnisse vorgestellt. Die Studierenden vertiefen zudem ihre Kompetenzen zur Beurteilung der Qualität von empirischer Forschung und ihre Fähigkeiten die Relevanz von Forschungsergebnissen für die Praxis einzuordnen.

Modul M-MAP: Masterarbeit (20 LP) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden haben die Möglichkeit, die Masterarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer oder den Bildungswissenschaften zu absolvieren. Wird die Masterarbeit im Unterrichtsfach Psychologie geschrieben, bearbeiten die Studierenden ein aktuelles Forschungsthema aus dem Bereich der Psychologie. Die Studierenden erweitern ihre Kompetenz, eine wissenschaftliche Arbeit zu einem eingegrenzten Thema in einer vorgegebenen Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Standards anzufertigen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Psychologie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	Benotet/unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	mündlich	benotet	1 Studienleistung	7*
M-VAIP: "Anwendung in der Praxis"	Modulprüfung	schriftlich	benotet	2 – 3 Studienleistungen	11
M-VEKP: "Vertiefung Entwicklungspsychologie und Klinische Psychologie"	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung.	6
M-VSAP: "Vertiefung Allgemeine Psychologie, Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie"	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	6
M-VPDP: „Vertiefung Pädagogische und Differentielle Psychologie“	Modulprüfung	schriftlich	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls M-VAIP sowie 1 Studienleistung	6

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Abs. 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

(2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Masterstudium im Unterrichtsfach Psychologie in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Masterstudiums im Unterrichtsfach Psychologie laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Ist für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung die Teilnahme an einem vorhergehenden Modul vorausgesetzt, so entscheiden die Prüfungsergebnisse der zu dem Modul gehörenden Prüfung.
 4. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der

Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Psychologie nach Abschluss des Moduls M-VAIP und eines der Module M-VSAP, M-VPDP oder M-VEKP im Masterstudiengang Psychologie begonnen werden. Die Masterarbeit soll empirisch ausgerichtet sein. Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte höchstens 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln §§ 22 und 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. September 2014 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 28. Januar 2015.

Dortmund, den 19. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Psychologie
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Psychologie als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium des Unterrichtsfaches Psychologie dient dem Erwerb von Wissen über die Grundlagen der Psychologie, der Aneignung von Kenntnissen über die Anwendung psychologischen Wissens sowie dem Erwerb von Fertigkeiten der Vermittlung psychologischen Wissens in der Schule. Dabei eröffnen die Forschungsmethoden der Psychologie den Zugang zu den Methoden und empirischen Befunden in verschiedenen Grundlagen- und Anwendungsgebieten der Psychologie. Auf Basis des Grundlagen- und Anwendungswissens sollen die Studierenden befähigt werden, alltägliche und wissenschaftliche Problemstellungen aus psychologischer Sicht zu beschreiben, zu analysieren und psychologische Lösungswege zu finden. Außerdem sollen die Studierenden lernen, ihr Grundlagen- und Anwendungswissen von der Psychologie für den Schulunterricht im Berufskolleg aufzubereiten und an Schülerinnen und Schüler weiterzugeben.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie haben die Kandidatinnen und Kandidaten gezeigt, dass sie das Unterrichtsfach Psychologie an Berufskollegs in wissenschaftlich fundierter Weise vertreten und psychologisches Wissen in der außerschulischen Praxis einsetzen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Psychologie kann in Kombination mit einem der folgenden beruflichen Fachrichtungen, Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und Förderschwerpunkt Sprache.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Psychologie umfasst 68 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul B-AP: Allgemeine Psychologie (8 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul B-AP dient der Einführung in die Psychologie und der Vermittlung von Grundlagen in der Allgemeinen Psychologie. In der Vorlesung „Einführung in die Psychologie“ werden die wichtigsten Hauptströmungen und Teildisziplinen der Psychologie vorgestellt. Die Vorlesung „Allgemeine Psychologie I“ vermittelt die für Schule und Bildung relevanten Aspekte der menschlichen Informationsverarbeitung (Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Denken, Problemlösen, Handeln) sowie deren biologische und physiologische Grundlagen. Die Vorlesung „Allgemeine Psychologie II“ behandelt die Grundlagen der Motivationspsychologie, der Emotionspsychologie sowie der Lern- und Gedächtnispsychologie und thematisiert auch biologische und physiologische Grundlagen dieser Funktionsbereiche.

Modul B-FD: Fachdidaktik (8 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen des Moduls B-FD erwerben die Studierenden die Fähigkeit, psychologisches Wissen und psychologische Fertigkeiten in didaktisch angemessener Weise für den Schulunterricht aufzubereiten und pädagogisch kompetent an Schülerinnen und Schüler zu vermitteln. In zwei Lehrveranstaltungen (Fachdidaktik I, Fachdidaktik II) lernen die Studierenden die für den Psychologieunterricht geeigneten Methoden der Unterrichtsgestaltung und der Wissensvermittlung kennen, wobei die Lehrpläne für

verschiedene Schultypen berücksichtigt werden. In einem Projektseminar setzen die Studierenden ihre Kenntnisse und fachdidaktischen Fertigkeiten in didaktischen Projekten zur Vermittlung von psychologischen Inhalten an anderen Personen (z.B. Studierende, Schüler) ein, setzen sich mit Feedback auseinander und entwickeln ihr fachdidaktisches Handeln weiter.

Modul B-FM: Psychologische Forschungsmethoden (8 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul B-FM erwerben die Studierenden theoretische und praktische Kompetenzen in der Planung, Durchführung, Auswertung, Interpretation und (mündlichen sowie schriftlichen) Präsentation von empirischen Untersuchungen im Bereich der Psychologie. Zwei Vorlesungen („Psychologische Forschungsmethoden I“; „Psychologische Forschungsmethoden II“) vermitteln die theoretischen Grundkenntnisse in Wissenschaftstheorie, Versuchsplanung, Datenerhebung, Wahrscheinlichkeitslehre und Statistik im Zusammenhang mit psychologischen Fragestellungen in der Forschung. Dazu gehören auch einschlägige Verfahren der beschreibenden und der schließenden Statistik. In einem experimentalpsychologischen Praktikum führen die Studierenden ein eigenes Forschungsprojekt durch, werten die erhobenen Daten aus, interpretieren und diskutieren die Ergebnisse und dokumentieren ihr Projekt in einem schriftlichen Bericht.

Modul B-DP: Differentielle Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

In zwei Veranstaltungen zur Differentiellen Psychologie werden für Schule und Bildung relevante Themen der Persönlichkeit und der Differentiellen Psychologie wie psychodynamische, phänomenologische, verhaltenstheoretische, dispositionelle und biopsychologische Perspektiven behandelt. Weitere Themen sind Intelligenz und Informationsverarbeitung, Korrelate der Intelligenz, Grundlagen der Verhaltensgenetik, Verhaltensgenetik von Intelligenz und Persönlichkeit, Kreativität sowie Geschlechtsunterschiede.

Modul B-PP: Pädagogische Psychologie (8 LP) (Pflichtmodul)

Studierende erwerben durch das Absolvieren des Moduls B-PP grundlegende psychologische Kenntnisse zu Lehren und Lernen im schulischen Kontext. Es werden Theorien und Modelle zu schul- und berufsbezogenen Themen behandelt. In den zwei Veranstaltungen zur Pädagogischen Psychologie werden schwerpunktmäßig Themen wie Internationale Schulleistungsuntersuchungen, Verbesserung der Qualität von Lehre und Unterricht, Sonderbegabungen, Determinanten von schulischer Leistung wie Motivation und Intelligenz, Burn-Out, neuronale Grundlagen des Lernens u.a. behandelt.

Das Seminar „Diagnose und Individuelle Förderung“ behandelt Themen zu Beurteilungsprozessen im fachlichen Unterricht und der fachbezogenen Diagnostik. Den Schwerpunkt bilden die Methoden der fachbezogenen Diagnostik.

Modul B-EP: Entwicklungspsychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

In diesem Modul erwerben die Studierenden Wissen über Gegenstand, Methoden, Theorien und Befunde der Entwicklungspsychologie. Dabei geht es im Wesentlichen um ein Verständnis der Veränderungen des menschlichen Erlebens und Verhaltens über die Lebensspanne. Die Vorlesung „Einführung in die Entwicklungspsychologie“ vermittelt Kenntnisse über Inhalte und Forschungsmethoden der Entwicklungspsychologie sowie empirisch fundiertes Wissen über die (normale und abnorme) Entwicklung verschiedener psychischer Funktionsbereiche (z. B. Kognition, Emotion, usw.). In der Lehrveranstaltung

„Entwicklungspsychologie II“ werden einzelne Themengebiete aus der Vorlesung, auch mithilfe von wissenschaftlicher Primärliteratur, vertieft.

Modul B-SAOP: Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie (8 LP) (Pflichtmodul)

Gegenstand dieses Moduls ist die Vermittlung der Grundlagen der Sozialpsychologie sowie der Arbeits- und Organisationspsychologie. Die Vorlesung „Sozialpsychologie I“ liefert einen Überblick über Gegenstand, Forschungsmethoden und wesentliche Erkenntnisse der Sozialpsychologie. Dabei lernen die Studierenden, wie die tatsächliche oder vorgestellte Anwesenheit von anderen Personen das menschliche Denken, Fühlen und Handeln beeinflusst und wie man diese Einflüsse erforscht. Die Vorlesung „Arbeits- und Organisationspsychologie I“ bietet einen Überblick über Gegenstand, Forschungsmethoden und Befunde der Arbeits- und Organisationspsychologie. Wesentliche Inhalte dieser Veranstaltung sind die Analyse und persönlichkeitsförderliche Gestaltung von Arbeitsprozessen und Arbeitsplätzen, Aspekte der Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz (Schule) sowie Aspekte der Personal- und Organisationsentwicklung. In einem Seminar „Sozialpsychologie II“ werden ausgewählte Themen aus der Sozialpsychologie, auch auf der Basis von Primärliteratur, erarbeitet, analysiert und diskutiert.

Modul B-KP: Klinische Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul B-KP vermittelt einen Überblick über Gegenstand, Methodik und Befunde der Klinischen Psychologie. Die Inhalte der zwei Lehrveranstaltungen des Moduls bestehen in der Klassifikation, Diagnostik und Verbreitung (Prävalenz) von störenden Erlebens- und Verhaltensweisen, Theorien zur Ätiologie (Entstehung) von psychischen Störungen sowie Methoden und empirischen Ergebnissen zur Vermeidung (Prävention) und Behandlung (Therapie) von störenden Erlebens- und Verhaltensweisen. Spezifische Störungen (z.B. Angststörungen, Depressive Störungen, Suchterkrankungen) werden näher behandelt. Das Ziel des Moduls besteht darin, den Studierenden Wissen über Ursachen und Diagnostik von psychischen Störungen sowie über Maßnahmen zu deren Vermeidung und Intervention zu vermitteln.

Modul B-WV: Wahlpflichtveranstaltungen / Begleitmodul zur Bachelorarbeit (10 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul B-WV ermöglicht den Studierenden vertiefende Veranstaltungen aus verschiedenen Teilgebieten der Psychologie zu wählen und so Schwerpunkte zu setzen. Es bereitet zudem auf die Bachelorarbeit vor.

In der Lehrveranstaltung „Datenanalyse“ lernen und üben die Studierenden die computergestützte Analyse von empirischen Daten mit gebräuchlichen Statistikprogrammen (z. B. SAS, SPSS). Die Auswertungsergebnisse werden auf der Basis des inhaltlichen und methodischen Grundlagenwissens diskutiert und bewertet.

In den Wahlpflichtveranstaltungen vertiefen die Studierenden ihr psychologisches Wissen und ihre Fertigkeiten in dem Verständnis und der Analyse psychologischer Fachliteratur. Dabei wählen die Studierenden ein Seminar aus einem Teilgebiet der Psychologie (Allgemeine Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Sozialpsychologie). Wird die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach Psychologie geschrieben, dann sollte eine Wahlpflichtveranstaltung aus dem gleichen Teilgebiet sein wie das Thema der Bachelorarbeit.

Die Bachelorarbeit soll eine empirische Fragestellung aus dem Themenspektrum der Psychologie behandeln. In diesem Modul vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse in psychologischer Forschungsmethodik und in einem inhaltlichen Teilgebiet und verfassen möglichst selbständig eine psychologische Forschungsarbeit. Wird die Bachelorarbeit nicht im Fach Psychologie geschrieben, so wählen die Studierenden, je nach Interesse oder angestrebter Qualifikation, ihre Wahlpflichtveranstaltung aus zwei Teilgebieten der Psychologie aus.

Schließlich nehmen die Studierenden als Versuchspersonen an empirischen Untersuchungen (z. B. Experimenten) teil, die – u. a. im Rahmen von Bachelor- bzw. Masterarbeiten – am Institut für Psychologie durchgeführt werden. Dabei zählt jede angefangene halbe Stunde als 0,5 Versuchspersonenstunden.

Modul B-BAP: Bachelorarbeit (8 LP) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden haben die Möglichkeit, die Bachelorarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer oder den Bildungswissenschaften zu absolvieren. Wird die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach Psychologie geschrieben, bearbeiten die Studierenden ein aktuelles Forschungsthema aus dem Bereich der Psychologie. Die Studierenden lernen dabei, eine wissenschaftliche Arbeit zu einem eingegrenzten Thema in einer vorgegebenen Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Standards anzufertigen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Psychologie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teileleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Modul B-AP: Allgemeine Psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-FD: Fachdidaktik	Modulprüfung	schriftlich	benotet	3 Studienleistungen	8
Modul B-FM: Psychologische Forschungsmethoden	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-DP: Differentielle Psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	6

Modul B-PP: Pädagogische Psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	Erfolgreicher Abschluss der Module B-AP und B- FM sowie 2 Studienleistungen	8
Modul B-EP: Entwicklungs- psychologie	Modulprüfung	mündlich	benotet	1 Studienleistung	6
Modul B-SAOP: Sozial-, Arbeits- und Organisations- psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-KP: Klinische Psychologie	Modulprüfung	mündlich	benotet	Erfolgreicher Abschluss der Module B-AP und B- FM	6
Modul B-WV: Wahlpflicht- veranstal- tungen / Begleitmodul zur Bachelorarbeit	4 Teileleistungen	mündlich oder schriftlich	unbenotet	Voraussetzung zur Teilnahme an den Teilleistungen ist der erfolgreiche Abschluss der Module B-AP und B- FM	10

- (2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Abs. 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Psychologie im

Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Psychologie in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Bachelorstudiums im Unterrichtsfach Psychologie laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Ist für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung die Teilnahme an einem vorhergehenden Modul vorausgesetzt, so entscheiden die Prüfungsergebnisse der zu dem Modul gehörenden Prüfung.
 4. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Psychologie nach Abschluss der Module B-AP (Allgemeine Psychologie), B-FM (Forschungsmethoden), B-DP (Differentielle Psychologie) und B-EP (Entwicklungspsychologie) sowie B-SAOP (Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie) begonnen werden. Die Bachelorarbeit soll empirisch ausgerichtet sein. Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte höchstens 50 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln §§ 22 und 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 10 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/2013 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Psychologie an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Psychologie eingeschrieben worden sind, gelten folgende Regelungen:
 1. Für Studierende, die eine Studienleistung im Rahmen der Lehrveranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ erbracht haben, umfasst das Modul B-AP zusätzlich die Lehrveranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“. Insgesamt werden für das Modul 11 Leistungspunkte vergeben. Das Modul wird nicht benotet. Das Modul B-WV umfasst zwei Wahlpflichtveranstaltungen. Für das Modul B-WV werden 6 Leistungspunkte vergeben.
 2. Die Lehrveranstaltung „Projektseminar“ im Modul B-FD kann durch die Lehrveranstaltung „Tutorenschulung“ ersetzt werden. Der Umfang des Moduls beträgt 8 Leistungspunkte.
- (4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/2015 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Psychologie eingeschrieben worden sind und die Versuchspersonenstunden im Rahmen des Moduls B-DP: „Differentielle Psychologie“ erbracht haben, werden für das Modul B-DP 7 Leistungspunkte vergeben. Das Modul B-WV: „Wahlpflichtveranstaltungen / Begleitmodul zur Bachelorarbeit“ hat in diesem Fall einen Umfang von 9 Leistungspunkten und umfasst insgesamt drei Teilleistungen in der Lehrveranstaltung „Datenanalyse“ und in den Wahlpflichtveranstaltungen.
- (5) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/2015 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt

an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Psychologie eingeschrieben worden sind, gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass neben den in § 5 genannten Fächerkombinationsmöglichkeiten auch eine Kombination des Unterrichtsfachs Psychologie mit folgenden Unterrichtsfächern möglich ist: Deutsch, Englisch, Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 28. Januar 2015.

Dortmund, den 19. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Psychologie
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 20 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 / 2014, S. 3 f.), hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Psychologie als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs vor.
- (2) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Psychologie vertieft und erweitert die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Von besonderer Bedeutung ist in der Masterphase auch die Anwendung der im Studium erworbenen Kompetenzen in der schulischen Praxis.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Psychologie haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie das Unterrichtsfach Psychologie in der Schule in wissenschaftlich fundierter Weise vertreten und psychologisches Wissen in der inner- und außerschulischen Praxis anwenden können. Diese Fertigkeiten können im Praxissemester unter Beweis gestellt werden.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und beruflichen und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Psychologie umfasst 32 Leistungspunkte (LP).

Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Dieses Modul dient vor allem der Vor- und Nachbereitung des Praxissemesters. Die LV1 "Theorie-Praxis-Seminar" soll der Vorbereitung auf das Praxissemester dienen. Dabei werden u. a. Methoden der Unterrichtsvorbereitung, Methoden der Unterrichtsgestaltung sowie mögliche Probleme bei der Anwendung bzw. Vermittlung von Wissen in der Praxis thematisiert. Das Begleitseminar (LV2) bietet den Studierenden Unterstützung bei der Planung, Durchführung und Reflexion ihrer theoriegeleiteten Studien- oder Unterrichtsprojekte, bei der Entwicklung einer forschenden Lernhaltung und der Abfassung ihrer Theorie-Praxis-Berichte.

Modul M-VAIP: Anwendung in der Praxis (11 LP) (Pflichtmodul)

Dieses Modul vertieft Grundlagenwissen aus dem Bachelorstudium und vermittelt Handlungswissen in den Bereichen Prävention und Intervention, Beratung, Methoden des Psychologieunterrichts sowie Unterrichtsevaluation. Die LV3 "Methoden des Psychologieunterrichts" soll die speziellen Methoden des Unterrichtsfachs fokussieren, um diese im darauffolgenden Praxissemester zu erproben. Die LV1 "Prävention und Intervention" thematisiert u. a. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Behandlung von unerwünschten Erlebens- und Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Schule. Mögliche Themen können Maßnahmen der Prävention von bzw. Intervention bei Aufmerksamkeitsstörungen, Lernstörungen, Suchterkrankungen, Burnout, Stress, Mobbing, usw. sein. Die LV 2 "Beratung" informiert über Rahmenbedingungen, Formen und Inhalte der Beratung von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern im schulischen Kontext und vermittelt Fertigkeiten zur Beratung in diesem Bereich. Die LV4 "Unterrichtsevaluation" vermittelt Strategien und Methoden der Beurteilung und Bewertung von Kompetenzen, Leistungen und Lehrveranstaltungen speziell im Unterricht aber auch im Bereich Bildung und Schule.

Modul M-VEKP: Vertiefung Entwicklungspsychologie und Klinische Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

In dem Modul M-VEKP vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in der Entwicklungspsychologie und der Klinischen Psychologie. In den Lehrveranstaltungen des Moduls werden Themen der Klinischen Psychologie und der Entwicklungspsychologie mit Bezug auf die schulische Praxis und andere Anwendungen behandelt und die Problemlösekompetenz weiterentwickelt. Auch neuste Forschungsergebnisse der Klinischen Psychologie und der Entwicklungspsychologie können behandelt werden.

Modul M-VSAP: Vertiefung Allgemeine Psychologie, Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul M-VSAP bietet den Studierenden die Möglichkeit, Ihre Kenntnisse und Kompetenzen in Allgemeiner Psychologie und Sozialpsychologie oder Arbeits- und Organisationspsychologie zu vertiefen und zu ergänzen. Die Studierenden wählen eine Vertiefungsveranstaltung der Allgemeinen Psychologie und eine Veranstaltung aus dem Bereich Sozialpsychologie oder der Arbeits- und Organisationspsychologie. In den Vertiefungsveranstaltungen werden je nach Inhalt der Lehrveranstaltung z. B. Anwendungsaspekte aus der schulischen und außerschulischen Praxis thematisiert, neuste Forschungsergebnisse analysiert und diskutiert; die Fähigkeit selbst forschend tätig zu werden, soll weiterentwickelt werden.

Modul M-VPDP: Vertiefung Pädagogische und Differentielle Psychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul M-VPDP dient der Erweiterung und Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in Pädagogischer und Differentieller Psychologie. Im Rahmen des Moduls werden ausgewählte Themen der Differentiellen und Pädagogischen Psychologie im Kontext Bildung und Schule betrachtet. Dabei werden relevante Forschungsergebnisse vorgestellt. Die Studierenden vertiefen zudem ihre Kompetenzen zur Beurteilung der Qualität von empirischer Forschung und ihre Fähigkeiten die Relevanz von Forschungsergebnissen für die Praxis einzuordnen.

Modul M-MAP: Masterarbeit (20 LP) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden haben die Möglichkeit, die Masterarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer oder den Bildungswissenschaften zu absolvieren. Wird die Masterarbeit im Unterrichtsfach Psychologie geschrieben, bearbeiten die Studierenden ein aktuelles Forschungsthema aus dem Bereich der Psychologie. Die Studierenden erweitern ihre Kompetenz, eine wissenschaftliche Arbeit zu einem eingegrenzten Thema in einer vorgegebenen Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Standards anzufertigen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Psychologie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	mündlich	benotet	1 Studienleistung	7*
M-VAIP: "Anwendung in der Praxis"	Modulprüfung	schriftlich	benotet	2 – 3 Studienleistungen	11
M-VEKP: "Vertiefung Entwicklungspsychologie und Klinische Psychologie"	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung.	6
M-VSAP: "Vertiefung Allgemeine Psychologie, Sozial-, Arbeits- und Organisationspsychologie"	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	6
M-VPDP: „Vertiefung Pädagogische und Differentielle Psychologie“	Modulprüfung	schriftlich	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls M-VAIP sowie 1 Studienleistung	6

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

(2) Die Prüfungsformen und Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Abs. 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein

von ihr oder ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.
 Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan für das Masterstudium im Unterrichtsfach Psychologie in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Masterstudiums im Unterrichtsfach Psychologie laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie für das Unterrichtsfach Psychologie im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Ist für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung die Teilnahme an einem vorhergehenden Modul vorausgesetzt, so entscheiden die Prüfungsergebnisse der zu dem Modul gehörenden Prüfung.
 4. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des

Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.

- (6) Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmerzahl in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Psychologie nach Abschluss des Moduls M-VAIP und eines der Module M-VSAP, M-VPDP oder M-VEKP im Masterstudiengang Psychologie begonnen werden. Die Masterarbeit soll empirisch ausgerichtet sein. Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte höchstens 80 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln §§ 22 und 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. September 2014 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 28. Januar 2015.

Dortmund, den 19. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather